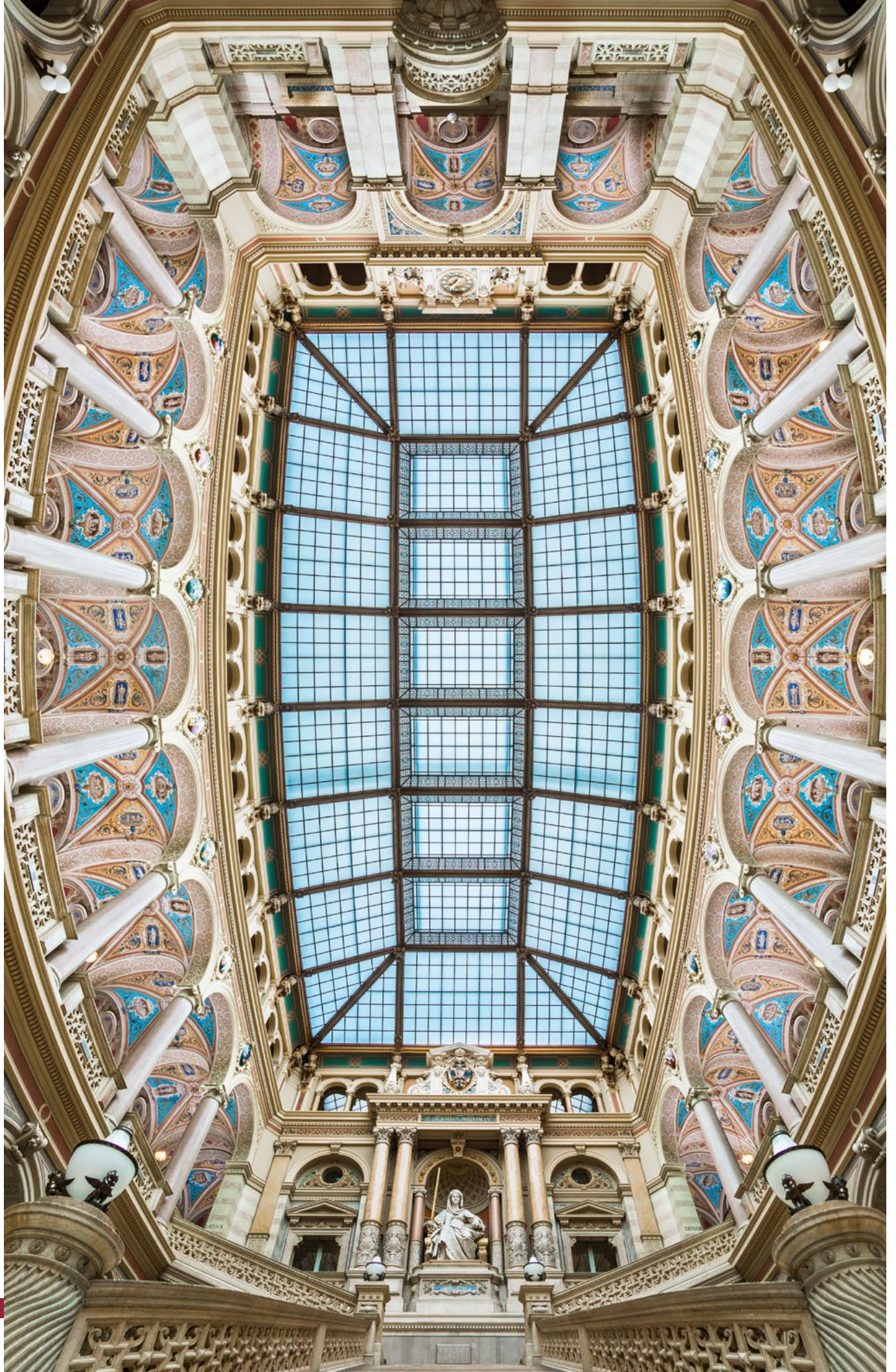


OBERSTER GERICHTSHOF
TÄTIGKEITSBERICHT

2025







INHALT

VORWORT DES PRÄSIDENTEN	5
GESCHÄFTSGANG	7
Anfall insgesamt	8
Verfahrensdauer insgesamt	8
Geschäftsgang in Zivilsachen	10
Geschäftsgang in Strafsachen	12
Geschäftsgang in Kartellrechtssachen	14
Geschäftsgang im Wissenschaftlichen Dienst (Evidenzbüro)	18
Bericht der Amtsbibliothek	20
AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN	23
Entscheidungen in Zivilsachen	24
Entscheidungen in Strafsachen	36
Vorabentscheidungsersuchen	40
BEGUTACHTUNGEN	45
Begutachtungen	46
INTERNATIONALE KONTAKTE UND VERANSTALTUNGEN	49
Besuche im Ausland	50
Besuche beim Obersten Gerichtshof	52
Austauschrichter	54
Fortbildungsveranstaltungen	55
PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF	57
Personalverhältnisse bei Richtern und Richterinnen	58
Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten	58
Personalsituation des Wissenschaftlichen Dienstes (Evidenzbüro)	59
Auszeichnungen	59



Vorwort



Der Oberste Gerichtshof ist die oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen. Damit steht er an der Spitze der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Der demokratische Rechtsstaat ist ohne eine unabhängige, selbstbewusste und funktionierende Gerichtsbarkeit nicht vorstellbar. Die richterliche Unabhängigkeit ist weder Selbstzweck noch Privileg oder gar Grundrecht des einzelnen Richters. Sie dient vielmehr der Sicherstellung einer ausschließlich an das Gesetz gebundenen Rechtsprechung und ist folgerichtige Konsequenz des in unserer Verfassung vorgesehenen gewaltentrennenden Systems. Diese Unabhängigkeit wird durch ein besonderes Verfahren zur Auswahl und Ernennung von Richterinnen und Richtern abgesichert: Die Ernennungsvorschläge werden von richterlichen Personalsenaten erstattet, an die sich die Justizministerin in der Regel hält. Abweichungen müssten ausdrücklich begründet werden. Diese Regelung gilt für alle Richterinnen und Richter einschließlich des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs. Damit ist sichergestellt, dass die Gerichte ihre Arbeit frei von parteipolitischen Einflüssen verrichten können.

In einer Zeit zunehmender Internationalisierung kommt auch Kontakten mit dem EuGH und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie mit ausländischen Höchstgerichten besondere Bedeutung zu. Mit diesen Gerichtshöfen besteht ein enger fachlicher Austausch. Besonders enge Kontakte bestehen traditionell auch zu den Höchstgerichten unserer Nachbarstaaten. Der Gedankenaustausch über wechselseitige Probleme führt immer wieder zu innovativen Lösungsansätzen. Der Leiterin des Auslandsreferats gebührt dabei großer Dank für ihren engagierten Einsatz.

Die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs stellen ihr Wissen auch regelmäßig für Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle bei allen Beteiligten ausdrücklich bedanken. Neben der Mitwirkung an der justizinternen Aus- und Fortbildung veranstaltet der OGH auch selbst Seminare. Im Jahr 2025 fanden neben den schon traditionellen Seminaren zu aktueller Judikatur in Strafsachen und zur Sicherheit im Rechtsmittelverfahren in Strafsachen auch ein Seminar zum Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht und ein Seminar zu „Dieselgate – Fallprüfung und Update“ statt.

Aber natürlich ist und bleibt Kernaufgabe des Gerichtshofs, qualitätsvolle Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen und dadurch rasch Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu schaffen. Unterstützt wird der Oberste Gerichtshof dabei vom Wissenschaftlichen Dienst (Evidenzbüro), der Amtsbibliothek, den Kanzleien und der Teamassistenten. Ich bin stolz darauf, dass wir mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 3,8 Monaten im nationalen und internationalen Vergleich erneut im absoluten Spitzenfeld liegen. Dafür sei allen Beteiligten ganz herzlich gedankt.

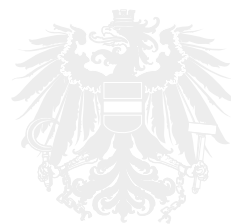
Näheres über unsere Anfalls- und Erledigungszahlen finden Sie im Inneren dieses Berichts. Wir hoffen, dass die Kurzfassungen ausgewählter Entscheidungen aus dem Jahr 2025 Ihr Interesse finden. Einen Überblick über das breite Tätigkeitsfeld der Zivil- und Strafsenate bietet auch ein Besuch auf unserer laufend aktualisierten Website.

Georg Kodek
Präsident des
Obersten Gerichtshofs

Wien, im April 2026



GESCHÄFTSGANG



Geschäftsgang

Anfall insgesamt

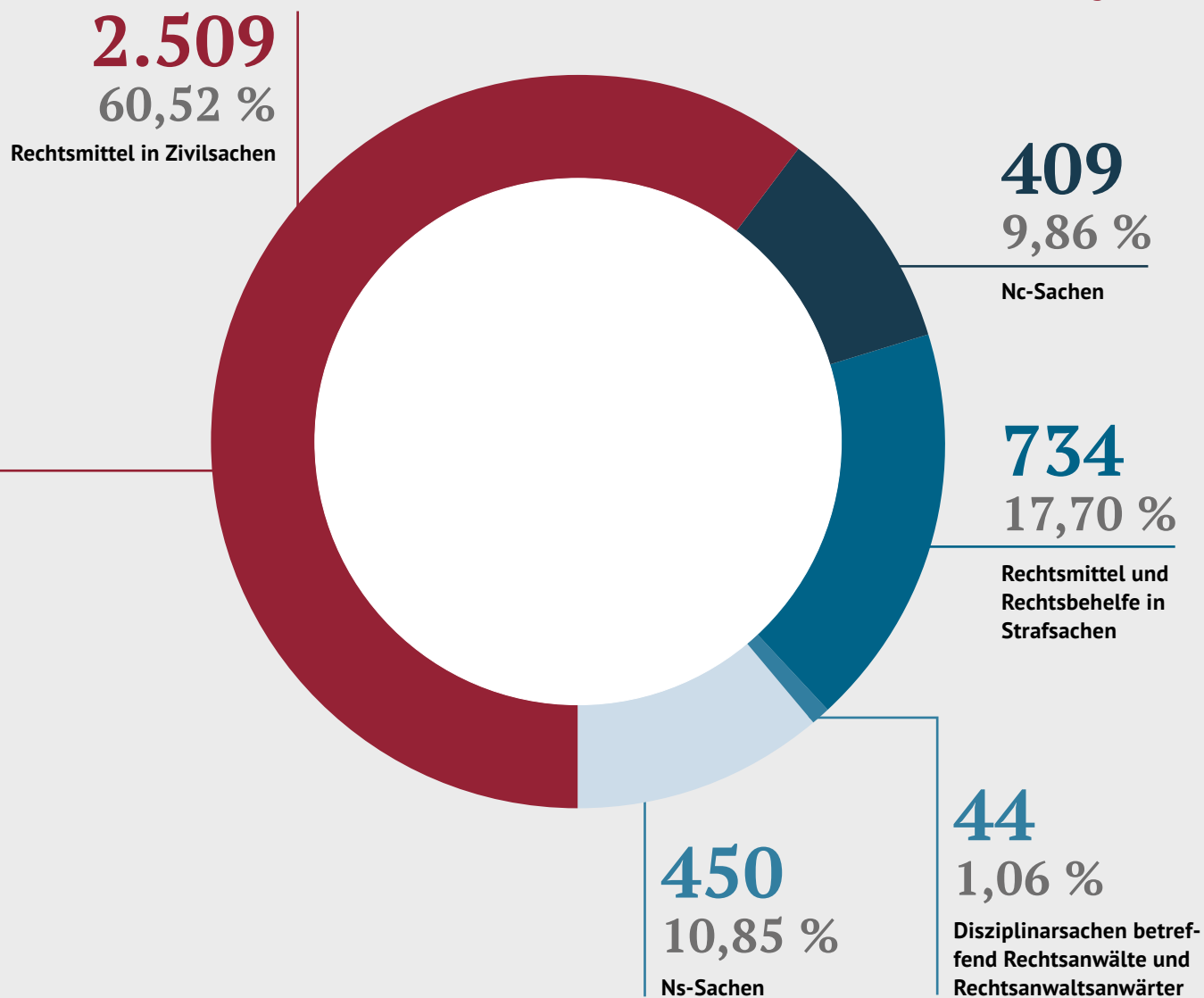
2.509	Rechtsmittel in Zivilsachen (einschließlich elf Kartell- und acht Schiedssachen)
409	Nc-Sachen
734	Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Strafsachen
44	Disziplinarsachen betreffend Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
450	Ns-Sachen
11	Kartellrechtssachen (in denen der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht tätig wurde)
4	OCg-Sachen (Oberster Gerichtshof in Schiedssachen)
4	ONc-Sachen (Oberster Gerichtshof in Schiedssachen)
4.788	Justizverwaltungssachen , wovon ein beträchtlicher Teil – wie in den Vorjahren – nicht unmittelbar die Verwaltung des Gerichts, sondern Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche betraf.

Verfahrensdauer insgesamt

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher beim Obersten Gerichtshof anhängiger Verfahren betrug im Jahr 2025 **3,8 Monate**.

3,8
Monate

Anfall insgesamt



Geschäftsgang in Zivilsachen

Anfall in Ob, ObA, ObS, OCg, ONc, Ok

Im Berichtsjahr 2025 sind folgende Akten angefallen:

2.509 (2024: 2.563) **Rechtsmittel insgesamt** (Veränderung zu 2024: - 2,1 %)

davon

1.283 (2024: 1.365) **ordentliche Rechtsmittel** (51,1 % des Gesamtanfalls; 2024: 53,2 %)

1.226 (2024: 1.198) **außerordentliche Rechtsmittel** (48,9 % des Gesamtanfalls; 2024: 46,8 %)

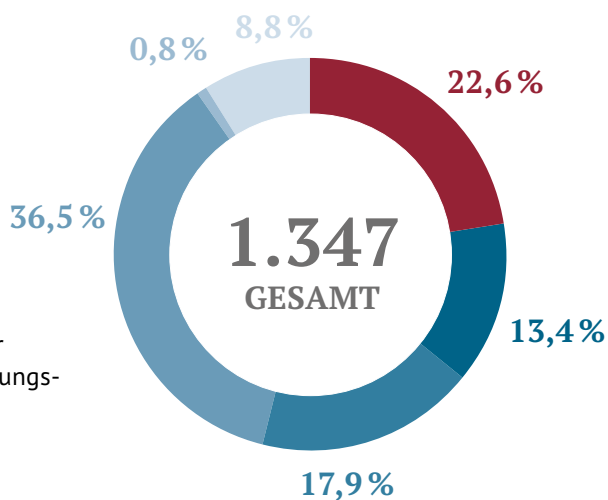
2025	2.509	Rechtsmittel gesamt
2024	2.563	
2025	ordentliche Rechtsmittel 51,1 %	48,9 % außerordentliche Rechtsmittel
2024	53,2 %	46,8 %

Erledigungen

Das Ergebnis der im Jahr 2025 insgesamt erledigten Rechtsmittel (insgesamt 1.347; 2024: 1.478) schlüsselt sich wie folgt auf:

Ordentliche Rechtsmittel

- **304** (2024: 326) **Bestätigungen** (22,6 %; 2024: 22,1 %)
- **181** (2024: 250) **Abänderungen** (13,4 %; 2024: 16,9 %)
- **241** (2024: 249) **Aufhebungen** (17,9 %; 2024: 16,8 %)
- **491** (2024: 547) **Zurückweisungen** (36,5 %; 2024: 37,0 %)
- **11** (2024: 12) **Zurückziehungen** (0,8 %; 2024: 0,8 %)
- **119** (2024: 94) **sonstige Erledigungen** (8,8 %; 2024: 6,4 %) Darunter fallen z. B. Rückstellungen an die Vorinstanzen und Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union.



Zählweise:

Der Oberste Gerichtshof zählt die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands zu den ordentlichen Rechtsmitteln dazu.

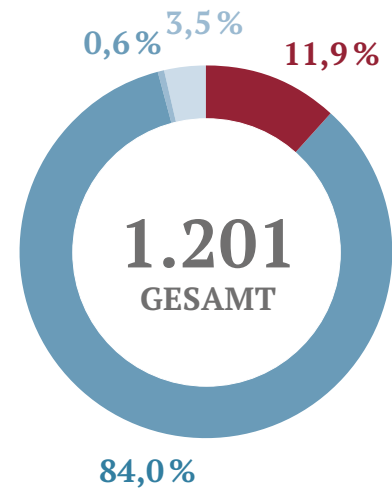
Mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) werden nur einmal gezählt.

Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie Verfahren über die Bildung des Schiedsgerichts (§ 615 ZPO) werden als „Rechtsmittel“ gezählt.

Außerordentliche Rechtsmittel

Die außerordentlichen Rechtsmittel (insgesamt 1.201; 2024: 1.190) führten im Jahr 2025 zu folgenden Erledigungen:

- **143** (2024: 154) **Entscheidungen in der Sache** (11,9 %; 2024: 12,9 %)
- **1.009** (2024: 1.012) **Zurückweisungen** (84,0 %; 2024: 85,0 %)
- **7** (2024: 2) **Zurückziehungen** (0,6 %; 2024: 0,2 %)
- **42** (2024: 22) **sonstige Erledigungen** (3,5 %; 2024: 1,8 %)



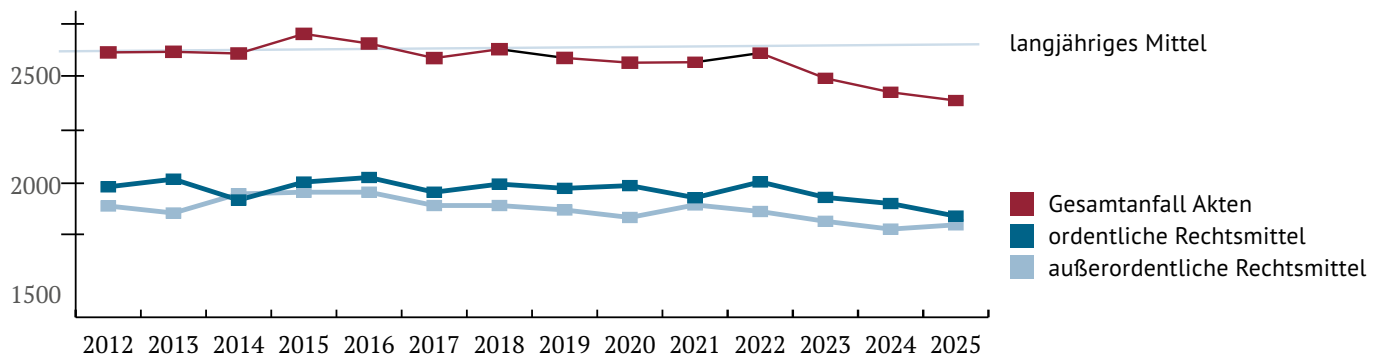
Anhängig verbliebene Verfahren

Ende des Jahres 2025 verblieben **763 Akten anhängig** (2024: 715).

Zusammenfassung

Im Vergleich zum Jahr 2024 ist der **Gesamtanfall der Akten** im Jahr 2025 um 54 Fälle auf **2.509** gesunken (langjähriges Mittel der Jahre 2013 bis 2025: 2.799). Der Arbeitsaufwand bleibt – auch im Hinblick darauf, dass abermals zahlreiche komplexe Anlegerverfahren und Verbandsprozesse mit einer Vielzahl zu prüfender Vertragsklauseln zu entscheiden waren – weiterhin auf hohem Stand.

Die Anzahl der **ordentlichen Rechtsmittel** ist im Berichtsjahr mit 1.283 gegenüber dem Jahr 2024 um 82 gesunken (Mittel der Jahre 2013 bis 2025: 1.453), jene der **außerordentlichen Rechtsmittel** gegenüber dem Jahr 2024 um 28 gestiegen (Mittel 2013 bis 2025: 1.327). Von den 1.283 außerordentlichen Rechtsmitteln wurden 143 – das sind rund 11,7 % (2024: 12,9) – zur inhaltlichen Behandlung angenommen.



Geschäftsgang in Strafsachen und Disziplinarsachen

Anfall in Os, Ds

Im Berichtsjahr 2025 sind 734 (2024: 700) Strafsachen (Os) und 44 (2024: 41) Disziplinarsachen betreffend Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter (Ds) angefallen. Dies bedeutet eine Steigerung von 5% (Os), beziehungsweise 7% (Ds). Der überwiegende Teil des Os-Anfalls betraf mit 518 Fällen (2024: 477) – großteils mit Berufungen verbundene – Nichtigkeitsbeschwerden. Die Generalprokuratur erhob in 120 (2024: 118) Fällen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes. Weiters fielen unter anderem 15 (2024: 18) Grundrechtsbeschwerden, 28 (2024: 27) Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO und 3 (2024: 4) Anträge der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO an.

Fachzuständigkeiten

Im 11. Senat fiel im Berichtsjahr kein (2024: 3) Rechtsmittel gemäß § 85 GOG, im 12. Senat fielen 54 (2024: 36) Jugendstrafsachen, im 13. Senat fielen 19 (2024: 12) Finanzstrafsachen, im 14. Senat fielen 18 (2024: 25) Strafsachen aus dem Bereich strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen und im 15. Senat fielen 17 (2024: 24) Medienrechtssachen an.

Wie schon in den vergangenen Jahren waren auch im Berichtsjahr Anfallssperren von Berichterstatlern oder Berichterstatlerinnen wegen anhängiger Großverfahren erforderlich.

Weiterer Anfall

Im Berichtsjahr fielen 3 (2024: 7) Disziplinarsachen gegen Richter oder Richterinnen an. Es ist ein Dienstgerichtsfall betreffend Richter angefallen (2024: 0).

Der Anfall an Ns-Sachen betrug 450 Fälle (2024: 399), stieg also um rund 13 %.

Erledigungen

752 Os-Sachen (2024: 685) wurden erledigt.

In 518 (2024: 477) Os-Sachen wurden 646 (2024: 616) Nichtigkeitsbeschwerden erledigt. 613 (2024: 567) (demnach rund 95%) dieser Nichtigkeitsbeschwerden wurden von Angeklagten, 32 (2024: 49) von der Staatsanwaltschaft und eine (2024: 0) von einem Privatbeteiligten erhoben.

In 57 (2024: 49) Fällen nahm der Oberste Gerichtshof nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden von Amts wegen zugunsten von Angeklagten wahr (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO).

Weiters wurden 137 (2024: 101) Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, 16 (2024: 17) Grundrechtsbeschwerden und 36 (2024: 24) Erneuerungsanträge erledigt. Im Berichtsjahr wurden 137 (2024: 124) Gerichtstage abgehalten.

Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den 613 (2024: 567) von Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 39 (2024: 19) zur Gänze und 38 (2024: 34) teilweise erfolgreich. In 57 (2024: 49) Fällen führten Nichtigkeitsbeschwerden aufgrund amtswegiger Maßnahmen zur Urteilsaufhebung.

Daraus ergibt sich insgesamt eine (zumindest teilweise) Erfolgsquote für Angeklagte von rund 13 %.

Von den 32 (2024: 49) vom öffentlichen Ankläger erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 6 (2024: 8) zur Gänze und 3 (2024: 16) teilweise erfolgreich. Zudem wurde auf Grund von 122 (2024: 89) von insgesamt 137 (2024: 101) erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes die von der Generalprokuratur reklamierte Gesetzesverletzung festgestellt. Weiters wurde über 6 (2024: 9) Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, von denen 3 (2024: 0) erfolgreich waren.

Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht“

2025 wurden 36 (2024: 24) Erneuerungsanträge erledigt, wobei keinem (2024: 0) Antrag Folge gegeben wurde.

In 2 (2024: 0) Fällen wurde auf Grund von parallel zu einem Erneuerungsantrag erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes die von der Generalprokuratur jeweils aufgezeigte Gesetzesverletzung festgestellt.

Zur Erfolgsquote von Erneuerungsanträgen ohne vorherige Anrufung des EGMR ist festzuhalten: Solche Anträge werden – wie alle anderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – vor Erledigung durch den Obersten Gerichtshof der Generalprokuratur zur Stellungnahme übermittelt. Erachtet diese das Erneuerungsbegehren für berechtigt, erhebt sie regelmäßig eine gleichgerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Dem Obersten Gerichtshof wird dadurch nicht bloß eine Grobprüfung auf der Grundrechtsebene, sondern darüber hinaus eine Feinprüfung auf der Ebene des einfachen Gesetzes ermöglicht. Da Erneuerungsanträge keine Kostenfolgen auslösen, erledigt der Oberste Gerichtshof demnach in der Regel bloß die in die gleiche Richtung wie der Erneuerungsantrag gehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und verweist den solcherart beschwerdefrei gestellten Erneuerungswerber mit seinem Antrag auf deren Erfolg.

Disziplinarsachen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Im Berichtsjahr wurden 44 (2024: 41) Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof anhängig, 50 (2024: 46) Fälle wurden erledigt.

Anhängig gebliebene Verfahren

Anhängig verblieben zum Jahresende 154 (2024: 172) Os-Sachen, 18 (2024: 25) Ds-Sachen und 18 (2024: 18) Ns-Sachen.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2025 (2024) fielen 734 (700) Strafsachen (Os) und 44 (2024: 41) Disziplinarsachen betreffend Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter (Ds) an. Erledigt wurden unter anderem 646 (616) Nichtigkeitsbeschwerden, 137 (101) Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, 16 (17) Grundrechtsbeschwerden und 50 (46) Disziplinarsachen betreffend Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Zudem wurde über 36 (24) Erneuerungsanträge entschieden. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach eine Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges gemäß Art 35 MRK als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn zuvor kein Erneuerungsantrag nach § 363a StPO beim Obersten Gerichtshof eingebracht wurde, ist davon auszugehen, dass die Zahl solcher Anträge auch in den kommenden Jahren weiter konstant sein wird.

Zu betonen ist, dass die Menge und die Qualität der vor den Obersten Gerichtshof gebrachten Strafsachen große Anforderungen an die damit befassten Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofs stellen, wobei hervorzuheben ist, dass immer mehr komplexe und – auch im Hinblick auf das besondere Augenmerk des Obersten Gerichtshofs auf die Wahrung der Grundrechte – sensible Straffälle zu entscheiden sind.

Geschäftsgang in Kartellrechtssachen

1. Einleitung

Gemäß § 74 KartG hat das Kartellobergericht nach Schluss jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts zu geben. Das Kartellgericht hat seinen Bericht 107 Jv 1/26x-23a übermittelt.

2. Personalsituation des Kartellgerichts

Im Berichtszeitraum war das Kartellgericht mit 3 Richter:innenplanstellen im judizierenden Bereich besetzt. Zur Erledigung der Justizverwaltungsangelegenheiten des Kartellgerichts war Senatspräsidentin Mag.^a Sonja Köller-Thier mit 0,25 % ihrer Arbeitskraft eingesetzt, sodass 2025 insgesamt 3,25 Richter:innenkapazitäten am Kartellgericht tätig waren.

Mag.^a Romana Wieser schied mit 31.7.2025 aus dem Kartellgericht aus. Mit der Leitung ihrer kartellgerichtlichen Senatsabteilung wurde ab 1.8.2025 Mag.^a Eva-Maria Vetter betraut.

Seit 1.7.2025 ist dem Kartellgericht eine Verwaltungspraktikantin mit abgeschlossenem Jus-Studium zugeteilt.

3. Anfallsentwicklung am Kartellgericht

Im Jahr 2025 fielen 75 Kartellrechtsakten an. Damit stieg der Anfall verglichen zum Vorjahr um mehr als 140 % (Anfall 2024: 31)

Eine Aufschlüsselung nach Fallgruppen zeigt folgendes Bild:

Die Anzahl der Anträge auf Erlassung von Hausdurchsuchungsanordnungen nach § 12 WettbG, nämlich gegen 31 Unternehmen, ist im Vergleich zum Jahr 2024 drastisch gestiegen (2024: drei Anträge). Hausdurchsuchungsanordnungen gegen acht Gesellschaften wurden in Folge eines Nachprüfungsantrags der Europäischen Kommission erlassen.

Ein Rückgang ist bei den Zusammenschlussprüfungen nach § 11 KartG zu verzeichnen. Im Jahr 2025 wurden drei gestellt (2024: 8).

Die Feststellungsanträge blieben mit 2 Anträgen auf demselben Niveau wie 2024.

Die Anzahl der Anträge auf Verhängung einer Geldbuße nach § 29 KartG erhöhte sich auf 14 (2024: 12 Anträge). 13 Geldbußenanträge wurden auf die Verletzung des Kartellverbots (§ 1 KartG/Art 101 AEUV), einer auf die Verletzung des Durchführungverbots (§ 17 KartG) gestützt.

Weiters wurden 2025 2 Abstellungsanträge nach § 26 KartG gestellt (2024: 3). Dabei handelte es sich um Individualanträge, die jeweils mit dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung verbunden waren.

Nach § 6 Abs 2 FWBG (Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz) wurden 20 Geldbußenanträge gegen einen Käufer iSd FWBG eingebracht (2024:1).

Die Gesamtsumme der von der BWB im Jahr 2025 eingebrachten Anträge belief sich auf 69 (2024: 23). Einen Antrag stellte der Bundeskartellanwalt (2024: 4). Weiters wurden fünf Individualanträge 2025 (2024: 4) eingebracht.

In der dem Kartellgericht zugewiesenen Justizverwaltungsabteilung 107 Jv fielen 2025 54 Akten an (2024: 47 Akten). Angemerkt sei, dass infolge der bereits fortgeschrittenen Aufarbeitung der Fallgruppe „Österreichisches Baukartell“ die Anträge auf Akteneinsicht, die nicht in der Anfallstatistik abgebildet sind, stark gestiegen sind.

4. Übersicht Anfall und Erledigung

Geschäftsjahr 2025	Kt	Nkt	Jv
Bis zum 31.12.2024 verblieben	16	0	1
Neu angefallen im Jahr 2025	75	0	54
Erledigt	80	0	48
Offen geblieben zum 31.12.2025	11	0	7

Anfallsübersicht nach Verfahrensgegenstand

1.) § 11 KartG (Zusammenschlussprüfung)	3
2.) § 26 KartG (Abstellungsanträge)	2
3.) § 28 KartG (Feststellungsanträge)	2
4.) § 29 KartG (Geldbuße Kartellverbot/Marktmachtmissbrauchsverbot)	13
5.) § 29 iVm § 17 KartG (verbotene Durchführung)	1
6.) § 48 KartG (EV)	2
7.) § 12 WettbG (Hausdurchsuchung)	31
8.) § 6 Abs 2 FWBG	20
9.) Sonstiges (§ 73 AußStrG)	1

5. Weitere Anmerkungen zur Tätigkeit des Kartellgerichts im Jahr 2025

5.1. Zum FWBG

Das im Verfahren 25 Kt 7/23a wegen unlauterer Handelspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen nach § 6 Abs 2 FWBG (Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz) gestellte Ersuchen auf Vorabentscheidung (C-311/24) war zum Jahreswechsel weiterhin beim EuGH anhängig.

Mit diesem Vorabentscheidungsersuchen wird zusammengefasst angefragt, ob ein Käufer, der aufgrund eines einheitlich motivierten Willensentschlusses am selben Tag verschiedene Lieferanten (konkret 16 verschiedene Lieferanten) je separat zu einer Zahlung auffordert, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen steht (Zu widerhandlung gem § 5c Abs 1 iVm Anhang I Z 4 FWBG), eine einzige einheitliche Zu widerhandlung iSd UTP-Richtlinie begeht, die demzufolge zu (nur) einer einmaligen Sanktionsbefugnis führt.

Da die Antwort des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren C-311/24 präjudiziell für die im Februar 2025 gegen einen Drogerieeinzelhändler eingeleiteten 20 Geldbußenverfahren

wegen unlauterer Handelspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen nach § 6 Abs 2 FWBG (25 Kt 1/25-20/25) ist, in denen ebenfalls der Vorwurf des Verlangens von Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen stehen, erhoben wurde, wurden diese 20 Verfahren unterbrochen.

Der Generalanwalt stellte am 11.9.2025 seinen Schlussantrag, die Entscheidung des EuGH ist am 29.1.2026 mit folgendem Tenor ergangen: Art 6 Abs 1 UAbs 1 lit e iVm Art 6 Abs 1 UAbs 2 der RL 2019/633/EU über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften, die vorsehen, dass mehrere Zahlungsaufforderungen, die im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. d dieser Richtlinie nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen stehen und die ein Käufer aufgrund eines einheitlich motivierten Willensentschlusses gleichzeitig an verschiedene Lieferanten richtet, zusammen als einheitliche Zu widerhandlung zu qualifizieren sind, die zur Verhängung einer einzigen Geldbuße führt, die auf einen festen Betrag begrenzt ist, nicht entgegensteht, sofern die für die Ahndung dieser Zu widerhandlung zuständige nationale Durchsetzungsbehörde oder das dafür zuständige Gericht über das erforderliche Ermessen verfügt, um eine Geldbuße festzusetzen, die unter Berücksichtigung von Art, Dauer, wiederholtem Auftreten und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Auch das Geldbußenverfahren nach § 6 Abs 2 FWBG gegen einen Apfelvermarkter (127 Kt 1/24w), in dem der Vorwurf des Zahlungsverzuges nach Lieferung von Äpfeln erhoben wurde, wurde nach Stellung eines an den EuGH gerichteten Vorabentscheidungsersuchens (C-592/25) im September 2025 unterbrochen. Mit der vorgelegten Frage soll geklärt werden, ob ein Apfelvermarkter als Käufer iSd Art 2 Z 2 UTP-RL zu qualifizieren ist.

5.2. Zum österreichischen Baukartell (2002 bis 2017)

2025 langten weitere acht Anträge (2024: 6) auf Verhängung einer Geldbuße wegen kartellrechtswidriger horizontaler Absprachen im Zeitraum 2002 bis 2017 im Hoch- und Tiefbau in Österreich ein, wovon 7 erledigt wurden. Von der BWB wurden noch zwei weitere Geldbußenanträge angekündigt.

Das zu der Fallgruppe „Österreichisches Baukartell“ zu zählende Abänderungsverfahren iSd §§ 72 ff AußStrG 127 Kt 6/23d (16 Ok 8/22w) befindet sich weiterhin im Beweisaufnahmestadium, das im Jahr 2025 intensiv weitergeführt wurde.

Offen sind noch die Einvernahmen von drei Zeugen, die im ersten Halbjahr 2026 geplant sind. Damit wird das Beweisverfahren voraussichtlich abgeschlossen sein.

Nach Erledigung der beiden letzten von der BWB noch angekündigten Geldbußenanträge und der zwei beim Kartellgericht Ende 2025 offenen Verfahren gegen Bauunternehmen wird der kartellgerichtliche Verfahrenskomplex „Österreichisches Baukartell“ abgeschlossen sein.

5.3. Geldbußenverfahren wegen marktmachtmissbräuchlichen Verhaltens

Im „übergroßen“ Geldbußen- und Abstellungsverfahren betreffend den Bierbrauereimarkt, das 2024 in der Senatsabteilung 26 Kt unter der Aktenzahl 26 Kt 4/24v anfiel, fanden im Jahr 2025 7 Tagsatzungen mit Beweisaufnahmen statt. Der in diesem Verfahren von der BWB erhobene Vorwurf beinhaltet sowohl jenen des Behinderungsmissbrauchs (Art 102 AEUV) als auch jenen des kartellrechtswidrigen Verhaltens durch Alleinbezugsverpflichtungen, Markenzwang, Markt- und Kundenaufteilungen und Informationsaustausch (§ 101 AEUV). Die Beweisaufnahmen werden im Jahr 2026 fortgesetzt.

5.4. Zum Abfallwirtschaftskartell

Nach den im Jahr 2021 durchgeführten Hausdurchsuchungen bei einer Vielzahl von in der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen langten 2025 weitere drei Geldbußenanträge betreffend das Abfallwirtschaftskartell ein (die ersten beiden Anträge langten 2024 ein). Weitere Anträge wurden von der BWB angekündigt.

6. Geschäftsanfall beim Obersten Gerichtshof

6.1. Allgemeines

Als Kartellobergericht (§ 88 Abs 2 KartG) fungiert der 16. Senat des Obersten Gerichtshofs. Vorsitzender dieses Senats ist der Präsident des Obersten Gerichtshofs Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek. Im Geschäftsjahr wurde mit Beschluss vom 28.01.2025 zu 16 Ok 5/24g in einer Kartellrechtssache eine ausgesprochene Geldbuße auf EUR 70.000.000,00 erhöht. Es handelte sich um einen Fall der unterlassenen Anmeldung eines Zusammenschlusses. Hervorzuheben aus diesem Verfahren ist die hohe Strafrahmenobergrenze von EUR 9,23 Mrd. Die zentralen Aussagen der Entscheidung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- > Der Verstoß gegen das Durchführungsverbot ist kein „Kavaliersdelikt“ obwohl der Verstoß im Ergebnis milder beurteilt wird, wenn – mangels Untersagungsstatbestands – ein „untersagungsfernes“ Zuwiderhandeln gegen eine bloße Formvorschrift vorliegt.
- > Eine Berücksichtigung des Ausmaßes des Überschreitens der maßgeblichen Umsatzschwellen als (eigenständiger) Bemessungsfaktor kommt nicht in Betracht. Insbesondere wird die Schwere der Rechtsverletzung davon nicht tangiert, dass die Umsatzschwellen nur geringfügig überschritten wurden.
- > Das Festhalten an einer – wenn auch verfehlten – Rechtsansicht stellt keinen bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigenden Umstand bzw Erschwerungsgrund dar.

6.2. Geschäftsanfall in Zahlen

Im Jahr 2025 fielen 11 Rechtsmittel in Kartellsachen an; 3 Kartellsachen wurden aus 2024 übernommen. 11 Kartellsachen wurden im Berichtszeitraum erledigt, 3 blieben offen, wobei diese Verfahren im Jänner 2026 entschieden worden sind (16 Ok 9/25x, 16 Ok 10/25 und 16 Ok 11/25). Die betroffenen Branchen umfassten im Jahr 2025 den Hoch- und Tiefbau (16 Ok 2/24s, 16 Ok 6/25f, 16 Ok 8/25z), die Abfallwirtschaft (16 Ok 3/25i) die Medizintechnik (16 Ok 2/25t) und den Lebensmitteleinzelhandel (16 Ok 5/24g).

Im Jahr 2025 fiel kein Nk-Akt an.

Geschäftsgang im Wissenschaftlichen Dienst (Evidenzbüro)

Der Wissenschaftliche Dienst des Obersten Gerichtshofs unterstützt die Senate durch das Erstellen von Kurzgutachten zu angefallenen Rechtsmitteln und wertet die Entscheidungen für die Judikaturdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS-Justiz) aus. Für diese Aufgaben standen im Berichtszeitraum 13 Richterplanstellen zur Verfügung, die aufgrund von Teilauslastungen und teilweiser Tätigkeit bei anderen Gerichten mit bis zu 16 Personen besetzt waren. Die übliche Verwendungsdauer liegt bei zwei bis drei Jahren. Einige Richter:innen waren auch in der Justizverwaltung – etwa in der Betreuung des RIS-Justiz, als Ansprechperson für die Richteramtsanwärter:innen und Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen sowie für Präsentationen gegenüber ausländischen Gerichtsdelegationen – eingesetzt.

Unterstützt werden die Richter:innen des Wissenschaftlichen Diensts durch zugeteilte Richteramtsanwärter:innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, die aufgrund von Kooperationen mit Universitäten für einige Monate im Wissenschaftlichen Dienst tätig sind.

Die nichtrichterlichen Bediensteten des Wissenschaftlichen Diensts sind neben ihren organisatorischen Aufgaben und der Eingabetätigkeit in das RIS-Justiz auch in die Qualitätskontrolle durch Korrekturlesen der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs eingebunden. Seit 1. 1. 2025 besteht eine grundsätzliche Verpflichtung der Oberlandesgerichte zur Veröffentlichung ihrer in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen. Der Wissenschaftliche Dienst unterstützt die Justizverwaltung der Oberlandesgerichte bei der Qualitätskontrolle der Anonymisierung dieser Entscheidungen. Zu diesem Zweck wurde die Geschäftsabteilung des Wissenschaftlichen Dienstes um drei Personen aufgestockt.

Der Wissenschaftliche Dienst wurde im Berichtszeitraum von Hofrätin Hon.-Prof. Dr. Irene Faber geleitet. Ihre Stellvertreter:innen waren zunächst Hofrat Hon.-Prof. Dr. Hagen Nordmeyer und ab 1. 6. 2025 Hofrätin Dr. Alexandra Michel-Kwapinski, die den strafrechtlichen Bereich betreuten. Die Organisation der laufenden Geschäfte oblag den Richter:innen im Wissenschaftlichen Dienst Dr. Stefan Deponti, LL.M (Harvard), Dr. Thomas Wach, BSc (WU) und der Präsidialrichterin Priv.-Doz. Dr. Judith Schacherreiter.

RIS-Justiz

Abgesehen von der Dokumentation des Bundesrechts ist das RIS-Justiz die am meisten abgefragte Datenbank im Rechtsinformationssystem des Bundes. Ende 2025 (Stichtag 18.12.) umfasste sie 138.055 Rechtssätze und 154.883 Volltextentscheidungen. Die Datenbank ist im Internet unentgeltlich zugänglich, im Berichtszeitraum wurde rund 170 Millionen Mal auf einzelne Dokumente zugegriffen. Die Entscheidungsdocumentation Justiz hat damit eine überragende Bedeutung für die juristische Recherche und gewährleistet zudem die in einem Rechtsstaat unerlässliche Transparenz der Rechtsprechung.

**Im Berichtszeitraum wurde
rund 170 Millionen Mal
auf einzelne Dokumente zugegriffen.**

Die Veröffentlichung des Volltexts von Entscheidungen ist inzwischen auch bei anderen europäischen Höchstgerichten üblich. Demgegenüber ist die Dokumentation von Rechtssätzen europaweit einzigartig: Durch das Formulieren von Leitsätzen und das Aufzeigen von Entscheidungsketten bietet sie einen systematischen Überblick über den Stand und die Entwicklung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, den es in dieser Form sonst nicht gibt.

Derzeit bietet das RIS-Justiz einen Überblick über die Rechtsprechung seit 1950. Volltextentscheidungen sind vollständig seit 1980 (Strafrecht) und 1985 (Zivilrecht) abrufbar. Im Oktober 2024 begann die Umsetzungsphase des Nacherfasungsprojekts, das in den Jahren zuvor technisch vorbereitet wurde und darauf abzielt, auch ältere Leitentscheidungen im RIS zur Verfügung zu stellen. Im Berichtszeitraum wurden 675 Entscheidungen aus den Jahren 1975 bis 1977 veröffentlicht. Insgesamt wurden bis Ende 2025 über 800 Entscheidungen nacherfasst und veröffentlicht.

Entscheidungsauswertung für das RIS (2025)

Die Entscheidungsauswertung durch das Evidenzbüro für die Datenbank RIS-Justiz ergibt folgendes Bild:

	Ausgewertete Entscheidungen	Ergänzungen der Rechtssatzdatei	Neue Rechtssätze	Zahl der Akten mit neuen Rechtssätzen
Zivilsachen	2.819	8.480	238	202
Kartellsachen	2	58	6	2
Strafsachen	968	2.400	57	54
SENATE GESAMT	3.787	10.880	295	256

Im Durchschnitt wurden in rund 6,8 % der ausgewerteten Akten neue Rechtssätze gebildet.

Weiterentwicklung

In den vergangenen Jahren wurde die Weiterentwicklung des vormaligen Evidenzbüros zu einem echten Wissenschaftlichen Dienst vorangetrieben, indem die fundierte Aufarbeitung von Rechtsfragen durch die Richter:innen des Wissenschaftlichen Diensts (Evidenzbüros) als Unterstützung der Berichterstatter:innen in den Senaten zunehmend an Bedeutung gewann. Diese Entwicklung wird seit dem Jahr 2024 durch die Bezeichnung als „Wissenschaftlicher Dienst (Evidenzbüro)“ deutlich gemacht. Die Tätigkeit der Richter:innen des Wissenschaftlichen Diensts bei der Entscheidungsvorbereitung wird auch weiterhin im Vordergrund stehen. Von gleicher Wichtigkeit bleibt die Auswertung der Entscheidungen für das RIS-Justiz. Die Richter:innen des Wissenschaftlichen Diensts leisten durch das Einpflegen der Entscheidungen in Rechtssatzketten, die Aktualisierung zugeordneter Normen und die Konzeption von Beisätzen zu Rechtssätzen einen entscheidenden Beitrag zur Qualität des RIS-Justiz. Ohne hohe Anstrengungen auf diesem Gebiet droht die Gefahr, dass diese Dokumentation aufgrund der steigenden Datenmenge ihre Qualität und damit ihre Bedeutung für die systematische Darstellung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verliert.

Im Rahmen der personellen Weiterentwicklung wird weiter danach getrachtet, dass die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Dienst von den Personalsenaten der Gerichte als kreative und rechtsmittelähnliche Tätigkeit wahrgenommen wird. Dass dies der Fall ist, zeigten zuletzt mehrere Ernennungen von ehemaligen Richter:innen des Wissenschaftlichen Diensts (Evidenzbüros) zum Oberlandesgericht Wien und zum Obersten Gerichtshof.

Bericht der Amtsbibliothek

Buchbestand

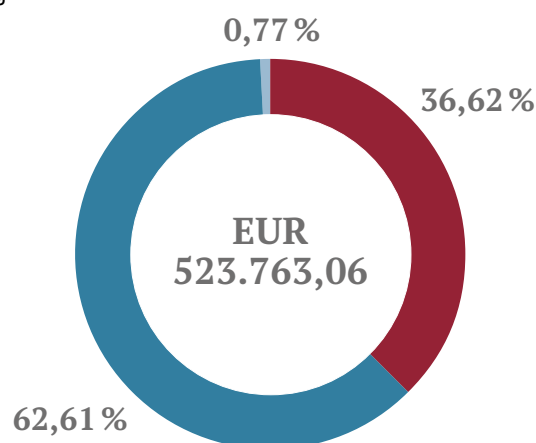
Anfangsbestand 2025		145.903 Bände
Zuwachs		+ 2.876 Bände
Einzelwerke	2.514 Bände	
Periodika	362 Bände	
ausgeschieden		– 2.149 Bände
Endbestand 31.12.2025		146.630 Bände

Bibliotheksausgaben

Im Berichtsjahr langten 1.285 Rechnungen über einen Gesamtbetrag von EUR 523.763,06 ein und wurden der Buchhaltungsagentur zur Zahlungsanweisung weitergeleitet.

Davon entfielen auf:

Neuanschaffungen	EUR 197.226,34
vertragliche Verpflichtungen (Abonnements, Fortsetzungswerke, Loseblattausgaben)	EUR 323.459,39
Buchbindeaufträge	EUR 3.077,33





Bibliothekorganisation

OGH Entscheidungen

Seit dem Jahre 1960 werden OGH-Entscheidungen mit einem Exemplar im Tiefspeicher aufbewahrt. Aus Platzgründen und mangels Bedarfs wurden die Jahrgänge ab 2001 im Jahr 2023 ausgeschieden und datensicher entsorgt. Im Tiefspeicher findet man daher nunmehr die Jahrgänge 1960-2000.

Neuerwerbungs- und Zeitschriftenspiegel

Seit 1.1.2024 kann über die Homepage des Obersten Gerichtshofs der monatlich erscheinende Neuerwerbungs- und Zeitschriftenspiegel abgerufen werden.

Korrekturlesen von Entscheidungen

Die Bibliotheksbediensteten unterstützen auch beim Korrekturlesen von Entscheidungen. 2025 wurden von den Bibliotheksbediensteten gemeinsam mit den Schreibkräften insgesamt 4.313,50 Seiten Korrektur gelesen.

Treffen der Amts- und Behördenbibliotheken

Als Mitglied der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare nahm ADir. Katharina Helbig am 20.3.2025 an der Sitzung der Kommission für Amts- und Behördenbibliotheken im Parlament teil.

DABIS Get-together 2025

Am 18.9.2025 nahmen ADir. Katharina Helbig, ADir. Anita Trsek und Fl. Brigitte Mock an einer Informationsveranstaltung der DABIS-GmbH (Gesellschaft für Datenbank-Informationssysteme) im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus teil.

Absolvierte Dienstprüfungen

ADir. Anita Trsek hat die Abschlussprüfung für den Grundausbildungslehrgang für den gehobenen Justizdienst am 16.4.2025 mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden. Kontr. Zeliha Tastekin hat die Abschlussprüfung für den Grundausbildungslehrgang für den Kanzleidienst am 21.3.2025 mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.





AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN



Entscheidungen in Zivilsachen

OGH 30. 9. 2025, 1 Ob 97/25h

Amtshaftung für die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung eines Liegenschaftsverkaufs

Das Pflegschaftsgericht hat das Wohl der seinem Schutz anvertrauten Personen zu wahren. Die Verletzung dieser Pflicht kann Amtshaftungsansprüche auslösen.

Das Pflegschaftsgericht genehmigte den Verkauf einer im Eigentum der betroffenen Person stehenden Liegenschaft zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis (allein) auf Grundlage eines erkennbar fragwürdigen Privatgutachtens. Außerdem überließ es die Hälfte des Kaufpreises dem Ehemann und Sachwalter der betroffenen Person, ohne dessen Anspruch auf die Kaufpreishälfte näher zu prüfen. Der Kläger ist Erbe der betroffenen Person. Er begehrt vom Bund den Ersatz des durch diesen Liegenschaftsverkauf eingetretenen Vermögensschadens.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren im Wesentlichen statt. Das Berufungsgericht wies das Klagebegehren ab, weil das Pflegschaftsgericht nicht unvertretbar gehandelt habe.

Der Oberste Gerichtshof gab der außerordentlichen Revision des Klägers Folge.

Eine Liegenschaft darf nur im Notfall oder zum offenbaren Vorteil des Pflegebefohlenen verkauft werden. Dabei muss ein strenger Maßstab angelegt werden. Auch wenn ein Verkauf im konkreten Fall geboten war, um den Unterhalt und die Betreuung der Betroffenen für die Zukunft zu gewährleisten, musste das Pflegschaftsgericht im Interesse der Betroffenen einen angemessenen Kaufpreis sicherstellen. In diesem Zusammenhang begnügte es sich jedoch mit einem vorgelegten fragwürdigen Privatgutachten zum Liegenschaftswert, ohne dieses auf seine Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit zu prüfen. Hätte es das gemacht, wäre aufgefallen, dass dieses Gutachten keine taugliche Grundlage für die Genehmigung des Liegenschaftsverkaufs sein konnte. Auch die Entscheidung, dem Ehemann die Hälfte des Kaufpreises zu überlassen, ohne näher zu prüfen, auf welcher

Grundlage ihm ein Anspruch auf die Kaufpreishälfte zustehe, war rechtlich nicht vertretbar. Der Bund hat daher für das rechtswidrige und unvertretbare Organhandeln im Wege der Amtshaftung einzustehen.

OGH 18.9.2025, 2 Ob 60/25z

Keine Videovernehmung von Zeugen in ihrem „Wohnzimmer“

Der Oberste Gerichtshof stellt klar, dass eine Vernehmung von Zeugen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durch das erkennende Gericht gemäß § 277 ZPO die Anwesenheit des Zeugen beim auswärtigen (Rechtshilfe-)Gericht erfordert. Die Klägerin wurde bei einem Unfall in Frankreich verletzt. Die beklagte Haftpflichtversicherung beantragte zum Beweis des Alleinverschuldens der Klägerin die Einvernahme einer in Frankreich wohnhaften Zeugin per Videokonferenz, weil diese aus – näher dargelegten – persönlichen Gründen keinen Termin bei Gericht wahrnehmen könne.

Das Erstgericht nahm von einer Videovernehmung der Zeugin an ihrem Wohnort Abstand und gab der Klage statt, nachdem ein Rechtshilfeersuchen nach Frankreich um Einvernahme der Zeugin erfolglos geblieben war.

Das Berufungsgericht hob das Urteil auf und trug dem Erstgericht eine neue Entscheidung nach Verfahrensergänzung durch Einvernahme der Zeugin per Videokonferenz an ihrem Wohnort auf. § 277 ZPO sei gleichermaßen auf die Einvernahme von Zeugen im Ausland anzuwenden und erfordere – wie auch im Inland – nicht, dass sich die zu vernehmende Person in einem Gerichtsgebäude aufhalte. Umstände, die ausnahmsweise eine Vernehmung durch einen ersuchten Richter erfordern würden, lägen nicht vor.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Rekurs der Klägerin Folge und stellte das Urteil des Erstgerichts wieder her. Zunächst unterstrich der Oberste Gerichtshof unter Hinweis auf Art 1 Abs 1 und Art 19 Abs 8 EuBVO 2020, dass die Zulässigkeit einer Videovernehmung außerhalb eines Gerichtsgebäudes

auch im unionsrechtlichen Kontext nach nationalem Verfahrensrecht zu beurteilen ist.

Nach § 277 ZPO hat das Gericht nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten statt der Einvernahme durch den ersuchten Richter (§ 328 Abs 1 ZPO) eine unmittelbare Beweisaufnahme unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen, es sei denn, die Einvernahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter wäre unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder aus besonderen Gründen erforderlich. Dieser gesetzlich normierte Vorrang der unmittelbaren Beweisaufnahme durch das erkennende Gericht im Weg der Videokonferenz (gegenüber der „klassischen“ Einvernahme im Rechtshilfeweg) gilt mangels Differenzierung im Gesetz unabhängig davon, ob sich die zu vernehmende Person im In- oder Ausland aufhält.

Der Oberste Gerichtshof betonte weiters, dass Zeugen grundsätzlich eine öffentlich-rechtliche Zeugnispflicht trifft, die die Pflicht umfasst, vor Gericht zu erscheinen. Lediglich die in § 277 ZPO nicht erwähnte Bestimmung des § 328 Abs 2 ZPO kennt eine Befreiung ganz bestimmter (etwa kranker) Zeugen von ihrer Pflicht, bei Gericht zu erscheinen. Da der Gesetzgeber damit nur unter den engen Voraussetzungen des § 328 Abs 2 ZPO ein Absehen von der Pflicht des Zeugen, vor Gericht zu erscheinen, als sachlich angemessen erachtet, umgekehrt aber § 277 ZPO nur auf die weiter gefassten Tatbestände des § 328 Abs 1 ZPO Bezug nimmt, liegt aus systematischer Sicht ein enges Verständnis von § 277 ZPO nahe. Das damit gebotene Verständnis, wonach der zu vernehmende Zeuge beim auswärtigen Gericht zu erscheinen hat, wird auch durch historische Auslegung gestützt. Auch noch bei Verankerung der (eingeschränkten) Möglichkeit zur Abhaltung einer „Videoverhandlung“ in § 132a ZPO im Jahr 2023 ist der Gesetzgeber in den Materialien davon ausgegangen, dass eine Einvernahme nach § 277 ZPO unter Anwesenheit des Zeugen bei Gericht erfolgen muss.

Da die Einvernahme der Zeugin in deren Wohnung per Video

damit nicht in Betracht kommt, war im Ergebnis das klagstattgebende Urteil des Erstgerichts wiederherzustellen.

OGH 26.2.2026, 3 Ob 222/24d

Bereicherungsrechtlicher Anspruch eines Betrugsopfers gegen die Republik Österreich

Der bereicherungsrechtliche Rückforderungsanspruch des Opfers eines Betrugs gegen den Inhaber jenes Kontos, auf das er eine von Betrügern veranlasste Überweisung getätigt hat, ist als (aliquoter) „Anspruch auf den für verfallen erklärten Gegenstand“ (das Kontoguthaben) iSd § 444 Abs 2 StPO anzusehen.

Der Kläger ist eines von mehreren Opfern eines Internet-Betrugs, im Zuge dessen er veranlasst wurde, den Kaufpreis für (von den Betrügern nie gelieferte) Goldbarren auf ein bestimmtes Konto zu überweisen. Die Kontoinhaberin war „vorsatzloses Werkzeug“ der unbekannt gebliebenen Täter. Im Rahmen des Strafverfahrens wurde das zunächst beschlagnahmte Kontoguthaben für verfallen erklärt.

Der Kläger begehrte von der Republik Österreich, gestützt auf § 444 Abs 2 StPO, die Zahlung des von ihm auf das Konto überwiesenen Betrags.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision des Klägers Folge und sprach ihm den eingeklagten Betrag zu. Er stellte klar, dass der Kläger zwar weder ein dingliches Recht an der noch ein obligatorisches Recht auf die für verfallen erklärte Sache (das Kontoguthaben) hat, dass aber § 444 Abs 2 StPO auch den Zweck hat, die Wiedergutmachung des dem Opfer einer Straftat entstandenen Schadens zu fördern, und diese Bestimmung deshalb im Hinblick auf die Opferschutzrichtlinie erweiternd dahin auszulegen ist, dass auch ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch des Opfers einer Straftat gegen den Inhaber eines Kontos, dessen Guthaben für verfallen erklärt wurde, einen (aliquoten) „Anspruch auf den Gegenstand“ iSd § 444 Abs 2 StPO darstellt.

Verwendung fremder Lichtbilder im Internet - Unterlassungsanspruch für Österreich, auch wenn Website Top-Level-Domain eines anderen Landes trägt und der Text ausschließlich in einer Fremdsprache gehalten ist

Der niederländische Beklagte „veröffentlichte“ ein Lichtbild ohne Zustimmung des Herstellers auf der Webseite seines Einzelunternehmens. Die Website ist zwar in Österreich abrufbar, hat aber die Top-Level-Domain .nl und ist ausschließlich in niederländischer Sprache gehalten. Der Beklagte hat seit Gründung seines Unternehmens im Jahr 2006 keine Waren nach Österreich verkauft. Es kann nicht festgestellt werden, ob und inwieweit die Website in Österreich aufgerufen wurde oder wird.

Der leistungsschutzberechtigte österreichische Kläger begehrte Unterlassung, Lichtbilder des Herstellers ohne Werknutzungsbewilligung auf der Website des Beklagten der Öffentlichkeit in Österreich zur Verfügung zu stellen oder auf andere Art zu veröffentlichen. Außerdem klagte er auf angemessenes Entgelt und pauschalierten Schadenersatz.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Eine Urheberrechtsverletzung in Österreich setze genau wie bei markenrechtlichen Unterlassungsansprüchen einen wirtschaftlich relevanten Inlandsbezug voraus. Dieser fehle hier, weil die Website sich nicht (zumindest auch) an inländische Nutzer richte.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Unterlassungsbegehren statt. Urheberrechtsverletzungen sind aufgrund des Territorialitätsgrundsatzes für alle Staaten, in denen eine Website zugänglich ist, nach dem Recht des jeweiligen Staates zu beurteilen. Wer in Österreich unbefugt Lichtbilder in einen Internetauftritt zum interaktiven Abruf eingliedert, verstößt gegen das Zurverfügungstellungsrecht des Lichtbildherstellers. Eine Markenrechtsverletzung setzt laut Gesetz ausdrücklich voraus, dass die fremde Marke im geschäftlichen

Verkehr verwendet wird. Eine Verletzung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz ist dagegen nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil sie sich nicht (zumindest auch) an österreichische Nutzer richtet, sodass eine nicht bloß unerhebliche Auswirkung der Werbung auf den österreichischen Markt vorliegt oder zumindest realistischer Weise zu erwarten ist. Das österreichische Urheberrechtsgesetz will jedenfalls auch die Persönlichkeitsrechte und Verwertungsmöglichkeiten des österreichischen Berufsfotografen als Lichtbildhersteller und des österreichischen Leistungsschutzberechtigten schützen.

Rücktritt vom Online-Gebrauchtwagenkauf trotz Probefahrt

Ein persönlicher Kontakt zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer oder einer in dessen Namen oder Auftrag handelnden Person (im Sinn von deren gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit) in der Phase der Anbahnung des Vertrags steht der Qualifikation eines Vertrags als Fernabsatzvertrag nur dann entgegen, wenn es im Rahmen dieses Kontakts zu Vertragsverhandlungen gekommen ist.

Der Kläger erhielt über die Internetseite der Beklagten die wesentlichen Informationen über das zum Kauf angebotene Gebrauchtfahrzeug, den Kaufpreis und eine von der Beklagten vergebene unternehmensinterne Kennnummer. Er kontaktierte den Mitarbeiter der Beklagten bezüglich einer Probefahrt, erhielt in der Niederlassung der Beklagten dem Autoschlüssel und ein Dokument für die Versicherung während der Probefahrt, das er unterschrieb. Nach der Probefahrt stellte das Auto wieder in der Niederlassung der Beklagten ab und gab den Schlüssel zurück. Er sprach in der Niederlassung der Beklagten mit Mitarbeitern der Beklagten nicht über den Kaufpreis und führte dort auch keine Vertragsverhandlungen. Bei Übergabe des Fahrzeugs unterschrieb der Kläger

den bereits den bereits zuvor elektronisch unterschriebenen Kaufvertrag nochmals in Papierform. Die Finanzierung des Kaufpreises erfolgte über ein Leasingunternehmen. Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Zeitpunkt erklärte er unter Berufung auf § 11 FAGG den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Der Kläger begehrte, die Beklagte schuldig zu erkennen, ua den Kaufpreis auf das konkret bezeichnete Leasingkonto zu zahlen, dies Zug um Zug gegen Rückstellung des Fahrzeugs. Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision Folge und hob die Entscheidungen der Vorinstanzen ab. Allein die Tatsache, dass der Verbraucher vor dem Online-Gebrauchtwagenkauf eine Probefahrt durchgeführt hat, steht der Qualifikation des Kaufvertrags als Fernabsatzgeschäft nicht jedenfalls entgegen. Die Probefahrt an sich ermöglicht dem Verbraucher zwar, das angebotene Kaufobjekt vor Vertragsschluss in Augenschein zu nehmen und unmittelbar körperlich zu überprüfen, sie dient damit aber nach wie vor (bloß) der Einholung von Informationen, nicht der Vertragsverhandlung. Die Beklagte behauptete auch gar nicht, dass zum Zeitpunkt der Probefahrt in der Niederlassung eine der Beklagten zuzurechnende Person anwesend war, die dem Kläger nähere Auskünfte über das Fahrzeug und/oder den Vertrag geben und ihm insbesondere die in § 4 Abs 1 FAGG genannten Informationen zur Verfügung stellen hätte können. Da die Vorinstanzen trotz des entsprechenden, ausreichend konkretisierten Einwands der Beklagten – die Aktivlegitimation zur Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs materiell-rechtlich nicht geprüft und die für diese rechtliche Beurteilung erforderlichen Feststellungen nicht getroffen haben, sowie zur Prüfung der Gegenforderung der Beklagten war die Rechtssache an das Erstgericht zurückzuverweisen.

OGH 18.12.2025, 6 Ob 228/24h

Handelt es sich bei „Lootboxen“ in Videospielen um Glücksspiel?

„Lootboxen“ in der vom Kläger gespielten Videospiel-Fußballsimulation sind nicht losgelöst vom restlichen Videospiel zu beurteilen. Es ist vielmehr das Spiel in seiner Gesamtheit dahin zu prüfen, ob es die Kriterien des Glücksspielbegriffs erfüllt. Bei einer Gesamtbetrachtung ist die Fußballsimulation kein Glücksspiel nach § 1 Abs 1 GSpG.

Der Kläger spielte eine Videospiel-Fußballsimulation, bei der man mit virtuellen Fußballspielern ein eigenes virtuelles Wunschteam zusammenstellen und online gegen andere virtuelle Fußballteams spielen kann. Das Spiel läuft auf den Servern der Erstbeklagten. Die für das Spiel notwendigen virtuellen Fußballspieler (und andere digitale Inhalte) können – neben anderen Möglichkeiten – auch über sogenannte „Lootboxen“ erworben werden. Dazu muss man zunächst um Echtgeld sogenannte „Points“ von der Zweitbeklagten erwerben, um die dann im Spiel Lootboxen verschiedener Art erworben werden können. Der Inhalt der Lootboxen ist zwar bereits im Vorfeld nach Art und Gattung bestimmt. Welcher virtuelle Fußballspieler (oder andere digitale Inhalt) konkret enthalten ist, ist dem Erwerber aber nicht bekannt. Dies wird durch einen von der Erstbeklagten programmierten, zufallsabhängigen Algorithmus bestimmt. Es können aber alle in den Lootboxen enthaltenen digitalen Inhalte im Spiel verwendet werden.

Der Kläger begehrte von der Erst- und der Zweitbeklagten zur ungeteilten Hand die Rückzahlung der von ihm im Zeitraum Oktober 2017 bis Oktober 2021 für den Erwerb von Points zum Zweck der Anschaffung von Lootboxen für die Fußballsimulation ausgegebenen knapp EUR 20.000. Beim Erwerb und dem Öffnen der Lootboxen handle es sich um verbotenes Glücksspiel, weil die Beklagten dafür über keine Konzession verfügen würden.

Der Oberste Gerichtshof verneinte das Vorliegen eines Glücksspiels iSd § 1 Abs 1 GSpG.

Aufgrund des objektiven Zwecks des Erwerbs der Lootboxen, der typischerweise darin liegt, die damit erhaltenen digitalen Inhalte im Videospiel einzusetzen, der technischen Einbettung des Erwerbsvorgang in das Videospiel und der fehlenden technischen Übertragbarkeit der digitalen Inhalte außerhalb des Videospiels, kann bei der glücksspielrechtlichen Beurteilung der Erwerbsvorgang der Lootboxen nicht isoliert vom restlichen Videospiel betrachtet werden. Vielmehr ist das Videospiel in seiner Gesamtheit – also einschließlich seiner Funktion, darin Lootboxen mit zufallsgenerierten digitalen Inhalten zu erwerben – auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs 1 GSpG hin zu prüfen.

Ein Glücksspiel ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Dies wäre etwa dann gegeben, wenn sich nicht eine berechnete rationale Erwartung über den Spielausgang entwickelt, sondern letztlich nur aufgrund eines Hoffens, einer irrationalen Einstellung, auf dieses oder jenes einzelne Ergebnis des Spieles gesetzt werden kann. Haben sowohl Spielerfähigkeiten als auch der Zufall auf den Spielausgang Einfluss (sog „gemischtes Spiel“), ist entscheidend, ob die abstrakte Steuerbarkeit kausaler Gegebenheiten rationale Gewinnerwartungen begründen kann.

Der Spieler kann im vorliegenden Videospiel trotz der vom Zufall abhängigen Zuteilung einzelner digitaler Inhalte aus den Lootboxen durch seine eigenen Fertigkeiten, nämlich die von ihm gewählte Taktik und Strategie sowie seine Geschicklichkeit beim Bedienen des Controllers, den Spielverlauf mit einer für den Spielerfolg geeigneten Wahrscheinlichkeit steuern, sodass damit eine rationale Gewinnerwartung begründet wird. Damit ist es dem Kläger nicht gelungen, zu beweisen, dass ein Spiel vorliegt, bei dem das Spielergebnis iSd § 1 Abs 1 GSpG ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

OGH 07.08.2025, 7 Ob 58/25t

Ausschluss von Geschlechtsumwandlungen in der privaten Krankenversicherung verstößt gegen das Diskriminierungsverbot

Der Risikoausschluss diskriminiert transgender und intersexuelle Personen wegen ihres weder allein männlichen noch allein weiblichen Geschlechts, weil sie dieser Personengruppe die Möglichkeit nimmt, eine medizinisch notwendige Geschlechtsumwandlung mit Kostendeckung des Versicherers durchzuführen. Die Klausel verstößt daher gegen § 1c VersVG in Verbindung mit § 32 Abs 2 GLBG.

Der Kläger ist ein zur Verbandsklage nach § 29 Abs 1 KSchG berechtigter Verband. Die Beklagte betreibt das Versicherungsgeschäft und schließt als Unternehmerin regelmäßig mit Verbrauchern Versicherungsverträge ab. Die Allgemeinen Bedingungen der Beklagten für die Krankenkosten- und Krankenhaustagegeldversicherung nehmen unter anderem Geschlechtsumwandlungen vom Versicherungsschutz aus.

Der Kläger begehrt, die Beklagte sei schuldig, die Verwendung der Klausel oder sinngleicher Klauseln zu unterlassen sowie sich darauf zu berufen.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab, das Berufungsgericht gab der Klage statt.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision der Beklagten keine Folge: Die Klausel nimmt an versicherten Personen vorgenommene Geschlechtsumwandlungen generell, also auch bei Vorliegen von Krankheitswert und medizinischer Behandlungsnotwendigkeit, vom Versicherungsschutz aus. Vordergründig schließt sie jeden Versicherten von der Versicherungsleistung aus. In Wahrheit bedeutet sie jedoch eine geschlechtliche Diskriminierung von intersexuellen und transgender Personen, weil eine Geschlechtsumwandlung nur bei dieser (dritten) Personengruppe infrage kommt. Bei Personen, deren äußere Geschlechtsmerkmale dem weibli-

chen oder dem männlichen Geschlecht eindeutig zuordenbar sind und bei denen die Geschlechtsidentität mit dem ihnen bei der Geburt zugeordneten Geschlecht übereinstimmt, wird der Versicherungsfall Geschlechtsumwandlung nämlich nicht zum Tragen kommen. Das Kernargument der Beklagten, der Ausschluss betreffe sowohl Umwandlungen von Mann zu Frau als auch von Frau zu Mann und behandle daher alle Versicherten gleich, ist nicht zutreffend. Vielmehr diskriminiert die inkriminierte Klausel transgender und intersexuelle Personen wegen ihres weder allein männlichen noch allein weiblichen Geschlechts, weil sie dieser Personen-Gruppe die Möglichkeit nimmt, eine medizinisch notwendige Geschlechtsumwandlung mit Kostendeckung der Beklagten durchzuführen. Die Klausel verstößt daher gegen § 1c VersVG in Verbindung mit § 32 Abs 2 GIBG. Dass die Klausel durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und das Mittel (Risikoausschluss) zur Erreichung dieses Ziels angemessen oder erforderlich sei, hat die Beklagte weder behauptet noch ist dies offenkundig. Die inkriminierte Klausel ist daher wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Gebot unwirksam.

OGH 27.11.2025, 8 Ob 150/25d

Rekurslegitimation des Kammerkommissärs im Insolvenzeröffnungsverfahren

Verzichtet ein Rechtsanwalt auf die Anwaltsberechtigung und wird ein Kammerkommissär bestellt, so ist dieser berechtigt, gegen einen Beschluss auf Abweisung eines Insolvenzeröffnungsantrags Rekurs zu erheben.

Die Antragsgegnerin betrieb eine Rechtsanwaltskanzlei. Sie verzichtete auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer bestellte einen Rechtsanwalt zum Kammerkommissär.

Das Erstgericht wies den von einer Gläubigerin gestellten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Antragsgegnerin mangels kostendeckenden Ver-

mögens unter gleichzeitigem Ausspruch der Zahlungsunfähigkeit der Antragsgegnerin ab.

Der Kammerkommissär erhob gegen diesen Beschluss Rekurs. Wie von ihm bereits im erstgerichtlichen Verfahren vorgebracht, sei kostendeckendes Vermögen vorhanden.

Das Rekursgericht wies diesen Rekurs mit der Begründung zurück, der angefochtene Beschluss greife nicht in die dem Kammerkommissär zustehenden Rechte ein.

Der Oberste Gerichtshof hob den Zurückweisungsbeschluss auf und verwies die Rechtssache an das Rekursgericht zur Entscheidung über den Rekurs des Kammerkommissärs zurück. Er führte unter anderem aus:

Gemäß § 71c Abs 1 IO können Beschlüsse des Gerichts, womit das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewiesen wird, „von allen Personen, deren Rechte dadurch berührt werden,“ angefochten werden. Durch diese Wortfolge nennt § 71c IO das an sich schon allgemeine Erfordernis der materiellen Beschwerde für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels.

Erlischt oder ruht die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist nach der Rechtsanwaltsordnung ein Kammerkommissär zu bestellen. Dieser hat unter anderem Fremdgelder des Rechtsanwalts festzustellen und zu verwalten. Er ist für die Dauer seiner Bestellung über Anderkonten sowie alle Konten des Rechtsanwalts, die im Zusammenhang mit dessen beruflicher Tätigkeit stehen, allein verfügungs- und zeichnungsberechtigt.

Im Fall des Erlöschens der Rechtsanwaltschaftsbefugnis wegen Insolvenzeröffnung erhält der Kammerkommissär die Kontoführungsbefugnisse nicht. Wurde der Kammerkommissär bereits aufgrund des Verzichts auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bestellt, so erlischt bei anschließender Insolvenzeröffnung in Analogie dazu sein Recht und seine Pflicht zur Kontoführung.

Hier ist der Kammerkommissär durch den erstgerichtlichen Beschluss auf Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Antragsgegnerin mangels kostendeckenden Vermögens materiell beschwert, weil sich hierdurch seine Pflicht zur Feststellung und Verwaltung der Fremdgelder der Antragsgegnerin und zur Verfügung über die Anderkonten sowie alle Konten der Antragsgegnerin, die im Zusammenhang mit deren beruflicher Tätigkeit stehen, und zu deren Zeichnung, prolongiert. Demnach erweist sich die Zurückweisung des Rekurses des Kammerkommissärs als korrekturbedürftig.

OGH 25.06.2025, 9 ObA 94/24z

Allgemeiner Kündigungsschutz nur bei Betrieb im Inland

Wenn das Arbeitsverhältnis dem österreichischem Vertragsstatut unterliegt, sind auch die Bestimmungen über den allgemeinen Kündigungsschutz nach § 105 Abs 3–7, § 107 ArbVG anwendbar. Diese setzen das Vorhandensein eines in Österreich gelegenen Betriebs voraus. Der Kläger verrichtete seine Tätigkeit als Arbeitnehmer der Beklagten ständig von Österreich aus, während er organisatorisch und hierarchisch in den in Deutschland gelegenen Betrieb der Beklagten eingegliedert war. In Österreich hat die Beklagte keinen Betrieb. Der Kläger wurde gekündigt. Er forcht die Kündigung wegen Vorliegens eines verpönten Motivs und Sozialwidrigkeit an. Die Beklagte bestritt die Anwendbarkeit österreichischen Rechts. Darüber hinaus fehle es auch nach österreichischem Recht an den Voraussetzungen für eine Kündigungsanfechtung, insbesondere gebe es keinen in Österreich gelegenen Betrieb der Beklagten. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Der Oberste Gerichtshof gab der Revision des Klägers nicht Folge. Kollisionsrechtlich (Art 8 Rom I-VO) folgt auch der allgemeine Kündigungsschutz nach österreichischem Recht trotz seiner stark kollektiv-rechtlichen Konzeption dem Ar-

beitsvertragsstatut. Unterliegt das Arbeitsverhältnis daher österreichischem Recht, sind auch die Bestimmungen über den allgemeinen Kündigungsschutz nach § 105 Abs 3-7 und § 107 ArbVG anwendbar. Diese setzen aber materiell-rechtlich auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten das Vorhandensein eines in Österreich gelegenen Betriebs voraus.

OGH 18.11.2025, 10 ObS 83/25s

Ausgleichszulage für Familienangehörige eines Wanderarbeitnehmers

Die Ausgleichszulage kann einem Familienangehörigen, der seinen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, weil ihm von einem Wanderarbeitnehmer Unterhalt gewährt wird, nicht mit der Begründung verwehrt werden, der Familienangehörige würde aufgrund der Ausgleichszulage keinen Unterhalt mehr vom Wanderarbeitnehmer erhalten, weil dies die dem Wanderarbeitnehmer zuerkannte Gleichbehandlung beeinträchtigen würde.

Der Kläger ist nicht selbst Unionsbürger, aber Familienangehöriger eines solchen, der ihm auch Unterhalt gewährt. Er begehrt von der Pensionsversicherungsanstalt die Ausgleichszulage zu seiner Invaliditätspension.

Während das Erstgericht den Anspruch bejahte, wies das Berufungsgericht das Klagebegehren ab.

Der Oberste Gerichtshof hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und verwies die Rechtssache an das Erstgericht zurück.

Nach § 292 Abs 1 ASVG hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf Ausgleichszulage, solange er seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich hat. Ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht kann auch einem Familienangehörigen iSd Unionsbürger RL zukommen, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist. Er kann dieses Aufenthaltsrecht

insbesondere dann von einem Unionsbürger ableiten, wenn letzterer als Arbeitnehmer oder Selbständiger in Österreich tätig ist. „Familienangehöriger“ ist (unter anderem) ein Verwandter in gerader aufsteigender Linie, dem vom Unionsbürger – was im Verfahren nicht strittig war – Unterhalt gewährt wird.

Dagegen wendete die Beklagte den „Unionsbürgerschaft als Münchhausen“-Effekt ein: Nach der bisherigen Rechtsprechung führte der wegen der Unterhaltsgewährung durch einen Unionsbürger rechtmäßige Aufenthalt nicht zu einem Anspruch auf Ausgleichszulage, weil die Kosten des Aufenthalts in Österreich in den ersten fünf Jahren nicht von staatlicher Seite, sondern über den familieninternen Unterhalt finanziert werden sollten. Diese Rechtsprechung wird nach der Entscheidung des EuGH C 488/21, GV/Chief Appeals Officer ua, nicht aufrecht erhalten: Würde der Umstand, dass ein Wanderarbeitnehmer seinem Familienangehörigen Unterhalt gewährt, dem Anspruch auf Ausgleichszulage entgegenstehen, wäre es ihm praktisch verboten, diese Leistung zu beantragen, und dadurch die dem Wanderarbeitnehmer zuerkannte Gleichbehandlung beeinträchtigt. Ob der Sohn des Klägers – wie der Kläger behauptet – als Arbeitnehmer oder Selbständiger in Österreich tätig war bzw ist, lässt sich den getroffenen Feststellungen allerdings nicht entnehmen. Sollte dies der Fall sein und sich der Kläger in den letzten fünf Jahren oder zumindest seit mehr als drei Monaten rechtmäßig im Inland aufhalten, wäre der Anspruch des Klägers auf Ausgleichszulage ungeachtet des Einwands der Beklagten zu bejahen.

OGH 28.01.2025, 16 Ok 5/24g

Verhängung einer Geldbuße wegen verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses

Geldbußen nach dem KartG verfolgen präventive und repressive Zwecke, was eine angemessene Höhe erfordert, weil sonst keine abschreckende Wirkung erzielt wird. Der Oberste Gerichtshof hat bereits mehrfach klargestellt, dass auch in Österreich zur wirksamen Bekämpfung von Kartellverstößen Geldbußen in einer Größenordnung zu verhängen sind, wie sie auf Unionsebene und in zahlreichen Mitgliedstaaten bereits seit langem üblich ist.

Eine Tochtergesellschaft der Antragsgegnerin mietete Geschäftsflächen zum Betrieb einer Lebensmitteleinzelhandels-Filiale, was – wie der Oberste Gerichtshof im ersten Rechtsgang klärte – einen anmeldepflichtigen Zusammenschluss gemäß § 7 Abs 1 Z 1, § 9 Abs 1 KartG und einen Verstoß gegen das Durchführungsverbot nach § 17 Abs 1 KartG verwirklichte, für den die Antragsgegnerin verantwortlich ist. Gegenständlich war nur noch die Bemessung der Geldbuße.

Das Kartellgericht verhängte über die Antragsgegnerin eine Geldbuße von 1,5 Mio EUR.

Der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht verhängte infolge der Rekurse der Bundeswettbewerbsbehörde und des Bundeskartellanwalts eine Geldbuße von 70 Mio EUR. Ausgehend von einem Konzernumsatz des dem Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung vorangegangenen Geschäftsjahres betrug die Strafrahmenobergrenze mehr als 9 Mrd EUR. Bei der Ausmessung der Geldbuße berücksichtigte der Oberste Gerichtshof den (bloßen) Verstoß gegen eine Formvorschrift (Zuwiderhandeln gegen das Durchführungsverbot ohne Erfüllung eines Untersagungstatbestands), die (lange) Dauer der Zuwiderhandlung von mehr als vier Jahren, die fehlende Bereicherung der Antragsgegnerin, ihre (nicht geringe) Fahrlässigkeit, ihre hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, den geringen Umfang des betroffenen Markts, die hohen Marktanteile der beteiligten Unternehmen, die wiederhol-

te Verhängung einer Geldbuße wegen einer gleichartigen oder ähnlichen Zuwiderhandlung der Antragsgegnerin und die Mitwirkung der Antragsgegnerin an der Aufklärung der Rechtsverletzung. Die Ausmessung der Geldbuße (ungeachtet des hohen Betrags im untersten Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens) folgte der – bereits in mehreren Entscheidungen klargestellten – Rechtsprechung, dass auch in Österreich zur wirksamen Bekämpfung von Kartellverstößen Geldbußen in einer Größenordnung zu verhängen sind, wie sie auf Unionsebene und in zahlreichen Mitgliedstaaten bereits seit langem üblich ist.

OGH 26.6.2025, 17 Ob 2/25f

Keine Aktivlegitimation des Masseverwalters zur Geltendmachung des Quotenschadens (Gläubigerschadens) bei Insolvenzverschleppung

Der im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer GmbH als Insolvenzverwalter bestellte Kläger machte gegen den beklagten ehemaligen Geschäftsführer der Schuldnerin unter Berufung auf eine schuldhaftige Insolvenzverschleppung primär einen Quotenschaden von zunächst 470.731,86 EUR geltend, stütze die Klage aber „auch auf die Norm des § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG“ und begehre die Klageforderung (von 470.731,86 EUR) auch „aus dem Titel des Betriebsverlusts“. Im Laufe des Verfahrens dehnte er sein Klagebegehren aus und bezifferte (nur) den Quotenschaden mit 1.158.574,13 EUR.

Der Geschäftsführer einer GmbH ist bei schuldhafter Insolvenzverschleppung Ansprüchen von zwei Seiten ausgesetzt. Einerseits kann die Gesellschaft den ihr entstandenen Schaden aufgrund des durch die Insolvenzverschleppung bedingten „Weiterwurstelns“ aus Schadenersatz gemäß § 25 GmbHG fordern. Andererseits können Altgläubiger ihren Quotenschaden gegen den Geschäftsführer geltend machen, weil § 69 IO – der die Verpflichtung zur Insolvenzantragstellung regelt – als Schutzgesetz zugunsten aller durch die nicht rechtzeitige Insolvenzeröffnung geschädigten Gläubiger angesehen wird.

Die Gesellschaft – und damit im Insolvenzfall der Insolvenzverwalter – hat einen auf § 25 Abs 2 GmbHG gegründeten Schadenersatzanspruch auf Ersatz des Betriebsverlusts, der im Zeitraum zwischen der rechtlich geboten gewesenem Antragstellung und der tatsächlich erfolgten Antragstellung eingetreten ist. Darüber hinaus steht der Gesellschaft (dem Insolvenzverwalter) ein auf § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG gestützter Schadenersatzanspruch zu, wenn nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschäftsführer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu begehren verpflichtet war, Zahlungen geleistet werden. Auch wenn dieser Haftungstatbestand in Wahrheit die Gläubiger der Gesellschaft als Geschädigte vor Augen hat, weil sich durch jeden Abgang von Aktiven – also jede (weit zu verstehende) „Zahlung“ – die Befriedigungschancen der verbleibenden Gläubiger und damit deren Insolvenzquoten verringern, ermöglicht er doch infolge ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung die Abwicklung des den Gläubigern durch die Masseschmälerung entstehenden Schadens über das Gesellschaftsvermögen.

Der Quotenschaden der Altgläubiger ist aus einem Vergleich der tatsächlich zu erwartenden Insolvenzquote und der bei gebotener früherer Insolvenzantragstellung möglichen fiktiven Insolvenzquote zu errechnen.

Vor Inkrafttreten von § 69 Abs 5 KO (jetzt: IO) mit dem Gl-RÄG 2003 (BGBl I 92/2003) judizierte der Oberste Gerichtshof in gefestigter Rechtsprechung, dass dem Masseverwalter keine Aktivlegitimation zur Durchsetzung des Quotenschadens während des Insolvenzverfahrens zukomme; zugleich betonte das Höchstgericht, dass die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber ihrem Geschäftsführer (wegen Verletzung des § 25 GmbHG) in die Zuständigkeit des Masseverwalters falle.

Seit Inkrafttreten von § 69 Abs 5 IO, wonach „[d]ie Insolvenzgläubiger [...] Schadenersatzansprüche wegen einer Verschlechterung der Insolvenzquote [...] erst nach Rechtskraft der Aufhebung des Insolvenzverfahrens geltend machen [können]“, leitet die überwiegende Ansicht in der Literatur

aus einem Umkehrschluss zu dieser Bestimmung letztlich die Aktivlegitimation des Masseverwalters zur Durchsetzung des Quotenschadens ab. Die Gegenmeinung verneint die Aktivlegitimation des Insolvenzverwalters, weil auch nach Einführung von § 69 Abs 5 IO keine gesetzliche Grundlage zur Geltendmachung des Schadens der Gläubiger durch den Masseverwalter bestehe.

Der Oberste Gerichtshof schloss sich den überzeugenden Argumenten der Mindermeinung an und hielt weiterhin daran fest, dass dem Insolvenzverwalter die Aktivlegitimation für die Geltendmachung des Quotenschadens während anhängigen Insolvenzverfahrens fehlt. An der Prämisse, dass es sich beim Quotenschaden nicht um einen Schaden der Gesellschaft, sondern der Gläubiger handelt, hat sich durch die Einführung des § 69 Abs 5 IO nichts geändert. Dem Wortlaut der Norm lässt sich keine gesetzliche Grundlage für eine Aktivlegitimation des Insolvenzverwalters entnehmen. Auch die Gesetzesmaterialien liefern keinen (verlässlichen) Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber eine solche Aktivlegitimation mit der Bestimmung einführen hätte wollen. Vielmehr haben die Materialien erkennbar vor Augen, dass der Insolvenzverwalter die der Gesellschaft zustehenden Schadenersatzansprüche (nach § 25 GmbHG bzw § 84 AktG) in der Insolvenz geltend macht, damit die Masse wieder auffüllt und so letztlich einen Quotenschaden der Gläubiger verhindert (oder zumindest minimiert).

Für den Anlassfall folgte daraus, dass das ausgedehnte Zahlungsbegehren im Umfang von 687.842,27 EUR sA, das ausschließlich auf den (bei den Gläubigern zu erwartenden) Quotenschaden gestützt war, abzuweisen war. Dagegen war das ursprüngliche Zahlungsbegehren von 470.731,86 EUR sA auch auf den konkret bezifferten und nach den Feststellungen tatsächlich eingetretenen Betriebsverlust gestützt, sodass der Oberste Gerichtshof dem Zahlungsbegehren in diesem Umfang stattgab.

OGH 19. 5. 2025 zu 18 OCg 3/24a

Zur Befangenheit eines Schiedsrichters

Nach einem zwischen den Streitteilen ergangenen Schiedsspruch vom 19. 9. 2024 wurde die Klägerin zur Zahlung von 627.874,97 EUR sA verpflichtet. Der Schiedsrichter dieses Verfahrens teilte den Parteien bereits anlässlich seiner Auswahl mit, dass er die – am gegenständlichen Schiedsverfahren nicht beteiligte – Prozessgegnerin der Klägerin in einem weiteren Schiedsverfahren beraten habe. Die Klägerin war dennoch mit seiner Bestellung einverstanden, weil sie annahm, dass diese Beratungstätigkeit bereits abgeschlossen sei.

Die Klägerin machte vor dem Obersten Gerichtshof die Befangenheit des Schiedsrichters geltend und begehrte die Aufhebung des Schiedsspruchs.

Das vom Obersten Gerichtshof durchgeführte Beweisverfahren ergab, dass der Schiedsrichter noch während des zwischen den Streitteilen anhängigen Schiedsverfahrens mehrere hundert Stunden an Beratungsleistungen für die Prozessgegnerin der Klägerin im anderen Schiedsverfahren erbrachte. Die Klägerin erfuhr erst am 23. 9. 2024, dass der Schiedsrichter im anderen Schiedsverfahren an einer Verhandlung teilnahm, obwohl dies schon aus der Teilnehmerliste vom 11. 9. 2024 ersichtlich gewesen wäre. Der Schiedsspruch wurde ihr am 24. 9. 2024 zugestellt.

Der Oberste Gerichtshof gab der Schiedsaufhebungsklage statt und hob den Schiedsspruch auf. Er stellte klar, dass die Tätigkeit des Schiedsrichters als Rechtsberater des Prozessgegners in einem anderen Schiedsverfahren einen Befangenheitsgrund erfüllt, der zur Aufhebung des Schiedsspruchs führt.

Aus den Gründen der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs:

Die Geltendmachung der Befangenheit in der Aufhebungsklage setzt voraus, dass die Ablehnung des Schiedsrichters

im Schiedsverfahren nicht möglich war. Das war hier der Fall, weil der Schiedsspruch jedenfalls noch vor Ablauf der 15-tägigen Frist zugestellt wurde, die der Klägerin nach der Schiedsordnung zur Geltendmachung des Ablehnungsgrundes zur Verfügung stand. Die vergleichsweise kurzen Fristen, die zur Geltendmachung eines Ablehnungsgrundes während des Schiedsverfahrens zur Verfügung stehen, sollen verhindern, dass bei längerem Zuwarten der zwischenzeitliche Verfahrensaufwand frustriert wird, gelten aber nicht für die Aufhebungsklage gegen einen bereits ergangenen Schiedsspruch, die nach § 611 Abs 4 ZPO innerhalb von drei Monaten zu erheben ist.

Die Befangenheit von Schiedsrichtern kann mit Aufhebungsklage nicht nur in krassen Fällen, sondern ganz allgemein wahrgenommen werden. Ein Schiedsrichter kann aber nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechnete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken. Dafür reicht es aus, dass bei objektiver Betrachtung der Anschein entstehen kann, er lasse sich bei der Entscheidung von anderen als rein sachlichen Gesichtspunkten leiten.

Die Gründe für die Ablehnung der Richter staatlicher Gerichte können im Schiedsverfahren als Richtlinien dienen. Auch die Akzeptanz der Schiedsgerichtsbarkeit setzt nämlich das Vertrauen der Rechtssuchenden in unabhängige, unparteiische und frei von Interessenkollisionen agierende Schiedsrichter voraus. Im vorliegenden Fall ergab sich der Anschein der Befangenheit aus der Doppelrolle des Schiedsrichters, der im einen Verfahren gegen den Rechtsstandpunkt der Klägerin ankämpfte, im anderen Verfahren den Rechtsstandpunkt der Klägerin aber objektiv beurteilen sollte.

Der Umstand, dass der Schiedsrichter hier vor seiner Bestellung offenlegte, er sei als Berater der Prozessgegnerin der Klägerin tätig gewesen, steht der Ablehnung nicht ent-

gegen, weil die Klägerin keinen Grund zur Annahme hatte, dass er seine Beratungstätigkeit während seiner Tätigkeit als Schiedsrichter fortsetzen und sogar an einer Verhandlung teilnehmen werde. Im Ergebnis war der Schiedsspruch daher wegen Befangenheit des Schiedsrichters aufzuheben.



Entscheidungen in Strafsachen

OGH 16.2.2025, 11 Os 119/25x

Klarstellungen des Obersten Gerichtshofs zum Bestehen einer Rechtspflicht zu diversionellem Vorgehen (auch) im Anwendungsbereich der StPO sowie zu Natur und Anwendung des § 289 StPO

Mit Urteil eines Bezirksgerichts wurde der Angeklagte in Bezug auf zwei selbständige Taten im materiellen Sinn des Vergehens (§ 29 StGB) der Sachbeschädigung nach § 125 StGB schuldig erkannt und zu einer Strafe verurteilt.

In teilweiser Stattgebung der Schuldberufung des Angeklagten hob das Landesgericht als Berufungsgericht den Schuldspruch (und davon abhängige Aussprüche) in Bezug auf eine dieser Taten auf und verwies die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht. Den Schuldspruch in Betreff der zweiten Tat ließ das Berufungsgericht unberührt; solcherart machte es von seiner Befugnis nicht Gebrauch, nach § 289 StPO den gesamten Schuldspruch aufzuheben, um im zweiten Rechtsgang ein diversionelles Vorgehen zu ermöglichen, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eine von der Generalprokuratur ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ermöglichte dem Obersten Gerichtshof folgende Klarstellungen:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht im Anwendungsbereich (nicht nur des SMG, sondern auch) der StPO eine Rechtspflicht zu diversionellem Vorgehen.

Wäre infolge Teilkassations nach Maßgabe der verbleibenden Tat(en) sowie der weiteren zum Zeitpunkt dieser Entscheidung indizierten „Diversionstatsachen“, die mit prozessualen Tatsachen vergleichbar sind, ein diversionelles Vorgehen rechtlich geboten, hat das Rechtsmittelgericht auch den übrigen Teil des Schuldspruchs sowie die weiteren davon abhängigen Aussprüche nach § 289 (iVm § 471 oder § 489 Abs 1) StPO zu beseitigen, um ein solches Vorgehen für den Fall zu ermöglichen, dass es auch nach den Ergebnissen des folgenden Rechtsgangs weiterhin geboten wäre.

Wäre dagegen nach Maßgabe dieser Kriterien auch ein

Schuldspruch gerechtfertigt, diversionelles Vorgehen also allein von einer anderen Bewertung der Ermessensaspekte (vgl § 198 Abs 1 letzter Teilsatz, Abs 2 Z 2 StPO [Spezial- und Generalprävention, Schwere der Schuld]) abhängig, wäre das Rechtsmittelgericht zwar auch zu einem Vorgehen nach § 289 StPO befugt. Rechtsfehlerhaft wäre dessen Unterbleiben in einem solchen Fall aber keineswegs.

Im vorliegenden Fall wäre nach Maßgabe der indizierten „Diversionstatsachen“ ein diversionelles Vorgehen rechtlich geboten gewesen, wenn auch nach dem zweiten Rechtsgang nur jener Teil übriggeblieben wäre, hinsichtlich dessen der Schuldspruch durch die Berufungsentscheidung in Rechtskraft erwuchs. Indem das Berufungsgericht den Schuldspruch nicht auch in Betreff dieses Teils kassierte, um dafür gegebenenfalls ein gebotenes diversionelles Vorgehen zu ermöglichen, verletzte dessen Urteil § 289 StPO.

Der Oberste Gerichtshof stellte diese Gesetzesverletzung fest und traf eine entsprechende Verfügung, um einen allfälligen Nachteil für den Angeklagten hintanzuhalten (§ 292 letzter Satz StPO).

Soweit das Unterbleiben einer Begründung für die Nichtanwendung des § 289 StPO in der Berufungsentscheidung kritisiert wurde, hielt der Oberste Gerichtshof fest, dass diese Bestimmung dem Rechtsmittelgericht die Befugnis erteilt, Verfügungen zum Schutz des Angeklagten vorzunehmen, ohne allerdings deren Ausübung oder Nichtausübung davon abhängig zu machen, dass es dafür ein Sachverhaltssubstrat feststellt, sowie dass dem Gesetz keine Begründungspflicht zu entnehmen ist, wenn § 289 StPO nicht angewendet wurde.

OGH 2.4.2025, 12 Os 1/25a

Verzicht auf die Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes

Mit Urteil vom 26. September 2024 sprach das Landesgericht für Strafsachen Wien als Schöffengericht (ua) den Beschwerdeführer je eines Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 Abs 1 zweiter Fall StGB (A) und nach §§ 15, 142 Abs 1, 143 Abs 1 zweiter Fall, Abs 2 erster Fall StGB (B) schuldig.

Der OGH wies die gegen dieses Urteil aus § 281 Abs 1 Z 3, 9 lit a und b sowie 11 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde

zurück. In der Rechtsrüge (Z 9 lit b, nominell auch Z 3 und 9 lit a) behauptete der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen den Spezialitätsgrundsatz nach § 31 Abs 1 EU-JZG, weil sich der seiner Übergabe zugrundeliegende Europäische Haftbefehl nicht auf das ihm zu A angelastete Verhalten bezogen, er selbst nicht auf die Spezialität der Übergabe verzichtet und das rumänische Berufungsgericht („Curtea de Apel“) Timisoara die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls allein wegen des Schuldspruchs zu B erlaubt habe.

Dazu hat der OGH erwogen, dass der Beschwerdeführer nicht erklärte, aus welchem Grund die behaupteten Verfahrensergebnisse trotz der Erklärungen Österreichs und Rumäniens ([im Entscheidungszeitpunkt] vom 28. Februar 2020, Nr 6659/20; siehe dazu www.ejn-crimjust.europa.eu) betreffend den generellen (wechselseitigen) Verzicht auf die Beachtung der Spezialität weiterer Strafverfolgung gemäß § 27 Abs 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (Abl L 2002/190) der Aburteilung auch des dem Angeklagten zu A angelasteten Sachverhalts entgegenstehen sollten. Dass die Tatrichter angesichts dieser Rechtslage Tatsachenfeststellungen zum Thema Reziprozität hinsichtlich der „Rechtsbeziehungen zwischen Österreich und Rumänien“ treffen hätten müssen, war nicht nachvollziehbar.

Auch spielte der Umstand, dass der/die Bundesminister/in für Justiz die vorgenannte Erklärung Rumäniens entgegen § 31 Abs 7 EU-JZG nicht durch Verordnung verlautbart hatte (vgl BGBl II 2005/353), keine Rolle. Denn diese Unterlassung des Verordnungsgebers konnte den sich bei rahmenbeschlusskonformer Interpretation (EuGH C-105/03 Pupino; vgl dazu Calliess/Ruffert EUV/AEUV Art 67 AEUV Rz 20 ff) des § 31 Abs 2 Z 7 iVm § 31 Abs 7 EU-JZG ergebenden Gesetzesinhalts, dass auf die Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes bei (wie hier) vorliegenden gegenseitigen Erklärungen der beteiligten Mitgliedstaaten und nicht dazu im Widerspruch stehender Erklärung der vollstreckenden Justizbehörde verzichtet wird, nicht tangieren. Eine „anderslautende Erklärung“ (vgl § 31 Abs 7 letzter Halbsatz EU-JZG) hatte das rumänische Berufungsgericht im Übrigen nicht abgegeben, sondern allein

darauf verwiesen, dass der Angeklagte „seiner Übergabe an Österreich nicht zustimmt und auch nicht auf seine Rechte nach dem Spezialitätsgrundsatz verzichtet“. Auf die Erklärung des Angeklagten kam es aber nach dem Gesagten nicht an.

OGH 4.6.2025, 13 Os 32/25t

Der Oberste Gerichtshof trifft grundlegende Aussagen zur inländischen Gerichtsbarkeit in Bezug auf den Vorwurf des Betrugs im Zusammenhang mit dem Transfer von Kryptowährungen

Am 13. Februar 2024 stellte die Staatsanwaltschaft Wien ein wegen des Vergehens des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 2 StGB geführtes Ermittlungsverfahren mit der Begründung ein, dass keine inländische Gerichtsbarkeit vorliege. Den dagegen gerichteten Fortführungsantrag des Opfers wies das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 11. September 2024 ab.

Nach der Begründung dieses Beschlusses leiteten unbekannte Täter das Opfer an, ein Konto bei einer Kryptohandelsplattform mit Sitz in Malta zu eröffnen, um Investments auf eine andere Plattform zu tätigen oder die Vornahme solcher Investments durch die unbekannten Täter unter Verwendung seines Kontos zu dulden. In der Folge überwies das Opfer etwa 63.000 Euro auf sein Kryptowährungskonto. Den vom Opfer eingewendeten Zwischenerfolg im Inland sah das Landesgericht als nicht gegeben an, ohne Aussagen zum Aufenthaltsort des Opfers während der verschiedenen Phasen des präsumtiven Betrugsgeschehens zu treffen.

Der Oberste Gerichtshof folgte der gegen den Beschluss des Landesgerichts erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und begründete dies wie folgt:

Nach § 62 StGB iVm § 67 Abs 2 StGB liegt inländische Gerichtsbarkeit unter anderem dann vor, wenn der Ort, an dem ein dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen, im Inland liegt.

Bei Erfolgsdelikten kommt es zunächst auf den tatbestandsmäßigen – also Vollendung bewirkenden – Erfolg an. Es

genügt aber auch, wenn im Inland bloß ein sogenannter Zwischenerfolg eintritt. Als solcher ist jede im Tatbild vorausgesetzte, von der Tathandlung zumindest gedanklich abtrennbare Wirkung in der Außenwelt zu verstehen, die (noch) nicht den tatbestandsmäßigen Erfolg darstellt.

Beim Betrug als Selbstschädigungsdelikt stellt daher die auf dem Täuschungsgeschehen beruhende – sich in der Außenwelt manifestierende – Handlung, Duldung oder Unterlassung des Getäuschten, die den Eintritt des Schadens (unmittelbar) verursacht, einen Zwischenerfolg im Sinn des § 67 Abs 2 StGB dar. Tatort im Sinn dieser Bestimmung ist demnach beim Tatbestand des Betrugs auch der Ort, an dem der Getäuschte die schadenskausale Vermögensverfügung vornimmt oder duldet. Liegt dieser Ort in Österreich, so ist nach § 62 StGB inländische Gerichtsbarkeit gegeben.

Wird vom Fortführungswerber – wie hier – die in der Verneinung der inländischen Gerichtsbarkeit gelegene unrichtige Anwendung des Gesetzes geltend gemacht, so hat der diesbezügliche Beschluss in seiner Begründung alle für die Beurteilung des behaupteten Rechtsfehlers erforderlichen Feststellungen zu treffen. Da das Landesgericht fallbezogen keine Konstatierungen zum Aufenthaltsort des Opfers während der in Rede stehenden Phase des präsumtiven Betrugsgeschehens traf, verletzte es somit das Gesetz.

OGH, 9.12.2025, 14 Os 84/25x

Der Oberste Gerichtshof verneint Strafbarkeit wegen Missbrauchs der Amtsgewalt im Zusammenhang mit der Klassifizierung und Vorlage von Akten und Unterlagen an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss durch das hiezu verpflichtete Organ.

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht wurde unter anderem eine Angeklagte des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB schuldig erkannt.

Nach dem Urteilssachverhalt war die Angeklagte Kabinettsmitarbeiterin des (ehemaligen) Bundesministers für Inneres und agierte als solche als Kontaktperson des Kabinetts in

Angelegenheiten eines im Urteil näher bezeichneten parlamentarischen Untersuchungsausschusses für die zentrale Koordinierungsstelle des BMI. Die Aufbereitung und Klassifizierung der vom Untersuchungsausschuss verlangten Akten und Unterlagen sowie die vollständige Erledigung der Ersuchen lag im Verantwortungsbereich der jeweils aktenführenden Sektion. Der Angeklagten kam unter anderem die Aufgabe zu, jene angeforderten Akten, die vom Kabinett des BMI geführt worden waren, kabinettintern beizuschaffen, sie im Sinne des Informationsgesetzes aufzubereiten, besondere Vorkehrungen zur Behandlung klassifizierter Akten zu treffen und die Akten dann in der jeweils von der Parlamentsdirektion vorgegebenen, von der Klassifizierungsstufe abhängigen Form vollständig der Koordinierungsstelle zur Weiterleitung an die Parlamentsdirektion zu übermitteln. In zwei Fällen stellte sie unbefugt elektronische Gleichschriften von Teilen solcher Akten, die dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss übermittelt worden waren, einem Ausschussmitglied ohne (bei Ausschussunterlagen grundsätzlich vorgesehene) „Parteikennung“ zur Verfügung, um diesem die Weiterleitung an Journalisten zwecks Veröffentlichung (mangels Rückverfolgbarkeit) zu erleichtern.

In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten hob der Oberste Gerichtshof diesen Schuldspruch auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an den Einzelrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien.

Dabei erinnerte er an die Kriterien zur Einordnung von Verwaltungshandeln als Akt der Hoheitsverwaltung. Ein solcher liegt danach vor, wenn der Staat (das für ihn handelnde Organ) zur Erreichung seiner Ziele die ihm auf Grund seiner spezifischen Macht gegebene einseitige Anordnungsbefugnis gebraucht, demnach als Träger dieser besonderen Befehls- und Zwangsgewalt (*imperium*) auftritt. Verwaltungshandeln, das selbst nicht normativer Art ist, sondern in tatsächlichen Verrichtungen oder Privaten zur Verfügung stehenden Rechtsformen in Erscheinung tritt, ist (nur) dann hoheitlicher Natur (schlichte Hoheitsverwaltung), wenn es im Zusammenhang mit Hoheitsakten steht, diese also vorbereitet, begleitet oder umsetzt.

Ausgehend davon stellte der Oberste Gerichtshof klar, dass die Tätigkeit der Angeklagten im Rahmen der Übermittlung von Akten des BMI an den Untersuchungsausschuss in keinem sachlichen Zusammenhang mit einem Hoheitsakt stand und demnach nicht als „Vornahme eines Amtsgeschäftes in Vollziehung der Gesetze“ zu qualifizieren ist.

Dazu führte er aus, dass das parlamentarische Untersuchungsrecht ein Instrument politischer Kontrolle, die Tätigkeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses damit nicht der Staatsfunktion Vollziehung, sondern der Gesetzgebung zuzuordnen ist und nicht in einen Hoheitsakt mündet. Die im B-VG und der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (unter anderem) normierte Verpflichtung der Organe (hier: des Bundes), einem Untersuchungsausschuss auf Verlangen im Umfang des Gegenstandes der Untersuchung Akten und Unterlagen vorzulegen, beruht auf dem Gedanken, dass es dem Untersuchungsausschuss ohne Kenntnis der Akten nicht möglich ist, den Untersuchungsauftrag zu erfüllen. Die Klassifizierung und Vorlage der vom Untersuchungsausschuss angeforderten Akten und Unterlagen durch die hierzu verpflichteten Organe dient somit (ausschließlich) der Erfüllung des Untersuchungsauftrags. Demnach handelt es sich bei der Vorlage von Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss – ebenso wie bei der dieser vorangehenden internen Entscheidung über die Klassifizierung derselben und den Umfang der Vorlage – um eine (faktische) Hilfstätigkeit für den Untersuchungsausschuss und damit nicht um einen Akt der Hoheitsverwaltung. Aufgrund der Zuordnung des Untersuchungsausschusses zur Staatsfunktion Gesetzgebung stand auch die Vorbereitung eines Hoheitsaktes des ersuchenden Organs durch das zur Vorlage verpflichtete Organ nicht in Rede.

Die Rückverweisung an den Einzelrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien erfolgte zur Prüfung einer Strafbarkeit nach § 310 StGB.

OGH 4.6.2025, 15 Os 34/25a,

Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch therapeutischen Zentrum wegen Entfremdung unbbarer Zahlungsmittel

§ 241e Abs 1 StGB normiert keine mit Strafe bedrohte Handlung gegen fremdes Vermögen

Mit Urteil des Landesgerichts Steyr als Schöffengericht wurde die Unterbringung des Betroffenen in einem forensisch therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs 1 StGB angeordnet, weil er sich im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (wegen paranoider Schizophrenie) zwei Bankomatkarten, über die er nicht verfügen durfte, mit dem Vorsatz verschafft hat, dass er oder ein Dritter durch deren Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmäßig bereichert werde.

Die dagegen vom Betroffenen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wies der Oberste Gerichtshof zurück.

Der Schöffensenat war nämlich – entgegen dem Vorbringen des Rechtsmittelwerbers - zu Recht davon ausgegangen, dass das Vergehen der Entfremdung unbbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs 1 StGB als Anlasstat für eine Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB in Frage kommt. Der Gesetzgeber des BudgetbegleitG 2011 (BGBl I 2010/110) wollte mit der Neuschaffung des § 21 Abs 3 StGB reine Vermögensdelinquenz als Grund für eine Unterbringung ausschließen. Diese Einschränkung, welche durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 (BGBl I 2022/223) übernommen wurde, bezieht sich nur auf die Tatbestände des sechsten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB und somit nicht auf das im dreizehnten Abschnitt (Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln) enthaltene Vergehen der Entfremdung unbbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs 1 StGB. Außerdem schützt diese Norm nicht bloß das Rechtsgut fremdes Vermögen, sondern auch die Sicherheit des Rechts- und Zahlungsverkehrs mit unbaren Zahlungsmitteln.

Über die Gefährlichkeitsprognose, welche der Betroffene lediglich mit Berufung bekämpft hat, wird das Oberlandesgericht Linz zu entscheiden haben.

Vorabentscheidungsersuchen

OGH 11.02.2025, 10 ObS 69/24f und 10 ObS 118/24m

Vorabentscheidungsersuchen zur VO (EG) 987/2009 und Art 21 AEUV

Der Oberste Gerichtshof legte die Frage vor, ob Art 44 Abs 2 Satz 1 erster Halbsatz der VO (EG) 987/2009, wonach der ursprünglich zuständige Mitgliedstaat Kindererziehungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat anzurechnen hat, wenn dieser keine Kindererziehungszeit berücksichtigt, dahingehend auszulegen ist, dass dieser Mitgliedstaat Kindererziehungszeiten generell oder nur im konkreten Fall nicht berücksichtigt. Des weiteren wurde die Frage vorgelegt, ob aufgrund des durch Art 21 AEUV garantierten Rechts auf Freizügigkeit Österreich in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Kindererziehungszeiten auch dann anzurechnen habe, wenn a.) in Österreich ausschließlich vor den Zeiten der Kindererziehung in einem anderen Mitgliedstaat Versicherungsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden und b.) in Österreich zwar vor und nach den Zeiten der Kindererziehung Versicherungsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden, dazwischen aber auch in einem dritten Mitgliedstaat (sogar mehr) derartige Versicherungsmonate erworben wurden.

OGH am 18.02.2025, 6 Ob 69/24a

Vorabentscheidungsersuchen zur „EU-Sanktionsverordnung 2014“

Der Oberste Gerichtshof legte im Zusammenhang mit den Sanktionen gegen die Russische Föderation die Frage vor, ob Art 2 Abs 1 in Verbindung mit Art 1 lit d, e, f und g der VO (EU) 269/2014 („EU-Sanktionsverordnung 2014“) dahin auszulegen sei, dass eine Aktionärin, die von einer der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten juristischen Personen kontrolliert wird, von Ausübung ihrer Stimmrechte in der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft schlechthin – also unabhängig vom Gegenstand der Beschlussfassung – ausgeschlossen ist.

Für den Fall, dass diese Frage 1 verneint wird, fragt der Oberste Gerichtshof, ob ein Ausschluss für Beschlüsse über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands, die Änderung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Bestellung konkreter Personen als Mitglieder des Aufsichtsrats zu bejahen sei.

Des weiteren fragte der OGH, ob eine solche Aktionärin auch von der Teilnahme an der Hauptversammlung ausgeschlossen sei.

OGH 18.02.2025, 6 Ob 102/24d

Vorabentscheidungsersuchen zum Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO und dem Recht auf Schadensersatz nach Art 82 DSGVO

Der Oberste Gerichtshof legte die Frage vor, ob Art 4 Z 7 der VO (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO) dahin auszulegen sei, dass eine natürliche Person, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mittels der ihr zur Verfügung gestellten und vorgegebenen Mittel bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht in eigenem persönlichen Interesse, sondern als Leiter einer Organisation (Einrichtung oder andere Stelle ohne Rechtspersönlichkeit), hinter der aber ein Rechtsträger steht, handelt, als „Verantwortlicher“ vor Gericht in Anspruch genommen werden kann.

Des weiteren fragte er, ob Art 15 Abs 1 lit g) DSGVO dahin auszulegen sei, dass wenn die verarbeiteten Daten in einer faktischen Äußerung oder wertenden Einschätzung über die betroffene Person in einer E-Mail bestehen, zu „allen verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“ nur der Verfasser der E-Mail zählt oder auch der Personenkreis (Namen von Gesprächspartner), mit dem der Verfasser über die betroffene Person gesprochen hat und ob bei der Interessenabwägung zwischen Betroffenen und den Gesprächspartnern der Umstand Bedeutung habe, dass für diesen nicht absehbar war, dass seine Äußerungen zum Gegenstand einer Datenverarbeitung gemacht werden.

Zu Art 82 Abs 2 DSGVO wurde die Frage vorgelegt, ob in negativen Folgen aus einem Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach Art 15 Abs 1 DSGVO ein ersatzpflichtiger Schaden liege und wenn ja, ob Art 82 DSGVO innerstaatlichen Regelungen entgegensteht, wonach der Ersatz eines Schadens, den ein Organ in hoheitlicher Vollziehung des Gesetzes zugefügt hat, gegen das Organ selbst nicht geltend gemacht werden kann.

OGH 18.02.2025, 7 Ob 163/24g; 27.02.2025, 8 Ob 99/24b;
18.03.2025, 10 Ob 71/24z und 10 Ob 11/25b

Vorabentscheidungsersuchen zu Dieselfällen

Im Zusammenhang mit den Dieselfällen legte der Oberste Gerichtshof zu Art 5 Abs 2 iVm Art 3 Nr 10 VO 715/2007/EG sowie Art 3 Durchführungs-VO 692/2008/EG die Fragen vor, ob es für die Qualifikation als Abschalteinrichtung relevant ist, ob die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Konstruktionsteilen verringert wird,

ob die Verringerung der Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter gewöhnlichen Fahrbedingungen allein entscheidend ist oder die Überschreitung der in Anhang I der VO angeführten Emissionsgrenzwert überschritten wird.

Für den Fall, dass auf das Emissionskontrollsystem als Gesamtheit abzustellen ist, werden Fragen zur Behauptungslast gestellt.

Des weiteren fragte der Oberste Gerichtshof ob Art 3 Nr 10, 4 Abs 2, Art 5 Abs 1 und Abs 2 VO 715/2007/EG dahin auszulegen ist, dass die Bauteile eines Dieselfahrzeugs, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sein müssen, dass die Einhaltung der in Anhang I angeführten Emissionsgrenzwerte nicht nur bei den Tests des Typgenehmigungsverfahrens, sondern auch im Realbetrieb gewährleistet sind und wer diesbezüglich die Beweislast trägt.

OGH 27.02.2025, 3 Ob 215/24z

Vorabentscheidungsersuchen zu Kartellschäden

Der Oberste Gerichtshof legte die Frage vor, ob Art 3 Abs 2 in Verbindung mit Art 22 Abs 2 der Richtlinie 2014/104/EU dahin auszulegen ist, dass Art 3 Abs 2 betreffend die Zahlung von Zinsen aus dem Kartellschaden auf Schadenersatzklagen anzuwenden ist, die ab dem 26.12.2014 bei einem nationalen Gericht erhoben wurden und wenn diese nicht der Fall sein sollte, welcher andere Zeitpunkt für die Anwendbarkeit des Art 3 Abs 2 maßgebend sei. Des weiteren fragte der Oberste Gerichtshof, ob Art 3 Abs 2 der Richtlinie 2014/104/EU dahin auszulegen ist, dass der Zeitpunkt, zu dem der Kartellschaden entstanden ist und ab dem die Zinsen zu zahlen sind, mit jenem Zeitpunkt anzusetzen ist, zu dem der aufgrund einer verbotenen Preisabsprache verlangte überhöhte Preis vom Geschädigten gezahlt wurde und wenn nein welcher andere Zeitpunkt für den Schadenseintritt maßgebend sein soll.

OGH 19.03.2025, 9 Ob 48/24k

Vorabentscheidungsersuchen zu Streamingdiensten

Der Oberste Gerichtshof legte die Frage vor, ob Streamingdienste, bei denen sich die digitalen Inhalte auf einem Server befinden, auf den die Kunden mit ihrem Endgerät einen Zugang durch Link oder App bekommen und dann über Internet die in ihrem Abonnement enthaltenen Programme sowohl „live“ als auch „on demand“ betrachten können bzw alternativ die digitalen Inhalte downloaden und auf einem eigenen Speicher abspeichern und unabhängig von einem Online-Zugang einmal innerhalb von 48 Stunden ansehen können, eine Lieferung „digitaler Inhalte“ im Sinne des Art 16 lit m in Verbindung mit Art 2 Nr 11 der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher darstelle.

OGH 11.04.2025, 4 Ob 40/25y

Vorabentscheidungsersuchen zum Herkunftslandprinzip nach der E-Commerce-Richtlinie

Der Oberste Gerichtshof legte die Frage vor, ob eine nationale Regelung, die dem Letztverkäufer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Inland verbietet, die mit 5% begrenzte und zulässige Unterschreitung eines festgesetzten Mindestpreises für deutschsprachige Bücher gegenüber Letztverbrauchern anzukündigen eine Maßnahme im Sinne des Art 1 Abs 6 der Richtlinie 2000/31/EG (E Commerce-Richtlinie) ist und ein Letztverkäufer aus einem anderen Mitgliedsstaat sich daher bei einem grenzüberschreitenden Verkauf nicht auf Art 3 Abs 2 der Richtlinie („Herkunftslandprinzip“) berufen kann.

OGH 16.04.2025, 3 Ob 15/25i

Vorabentscheidungsersuchen zur Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs

Der Oberste Gerichtshof legte die Frage vor, ob ein Mangel, der die Sicherheit der Ware beeinträchtigt (hier: Ölverlust eines Kraftfahrzeugs, der die Gefahr eines Motorschadens nach sich zieht), auch ohne Vorliegen sonstiger Voraussetzungen, wie etwa eines besonders verpönten Verhaltens des Verkäufers (zB Arglist), derart schwerwiegend ist, dass eine sofortige Preisminderung oder Aufhebung des Kaufvertrags nach Art 13 Abs 4 lit c der Richtlinie 2019/771/EU über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs gerechtfertigt ist und wenn ja, ob dies auch dann gilt, wenn der Mangel mit verhältnismäßig geringem finanziellen Aufwand behoben werden könnte.

OGH 26.05.2025, 8 Ob 27/25s

Vorabentscheidungsersuchen zur Konvertierung von Fremdwährungskrediten

Der Oberste Gerichtshof fragte, ob ein Fremdwährungskredit im Sinne des Art 4 Z 28 der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher auch dann vorliegt, wenn zwei Verbraucher gemeinsam einen Kredit aufnehmen und nur bei einem, nicht aber beim anderen die Voraussetzungen der lit a oder der lit b erfüllt sind und ob in diesem Fall derjenige, der die Voraussetzungen erfüllt, die Umstellung des Kredits auf eine alternative Währung allein oder (nur) mit Zustimmung des anderen Verbrauchers verlangen kann.

OGH 13.08.2025, 6 Ob 15/25m

Vorabentscheidungsersuchen zur Zulässigkeit automatisierter Entscheidungen im Einzelfall nach Art 22 DSGVO im Zusammenhang mit automatischen Bonitätsprüfungen von Kunden eines Versandhändlers

Die Frage betraf den Fall, dass ein Versandhändler die von Kunden gewünschte Zahlungsart „Teilzahlung“ oder „auf offene Rechnung“ aufgrund einer automatischen Anfrage bei einer Auskunft ablehnt, wenn von dieser die Rückmeldung kommt, dass der jeweilige Kunde entweder keine ausreichende Bonität hat oder unbekannt ist, wobei nicht der Auftrag als solcher sondern nur die bevorzugte Zahlungsart abgelehnt wird. Der Oberste Gerichtshof fragte, ob in einem solchen Fall eine Entscheidung vorliegt, die im Sinne des Art 22 Abs 1 der VO (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO) gegen den Kunden „rechtliche Wirkung“ entfaltet oder ihn „in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt“. Sollte diese Frage bejaht werden, stellte der Oberste Gerichtshof Anschlussfragen hinsichtlich Erforderlichkeit und Eignung der Datenkategorien zur Einschätzung der Zahlungsausfallswahrscheinlichkeit.

OGH 23.10.2025, 2 Ob 108/25h

Vorabentscheidungsersuchen zu Art 11 Abs 1 und Art 13 Abs 2 der EuGVVO

Der Oberste Gerichtshof fragte, ob eine Entschädigungsstelle im Sinn des Art 10 Abs 1 der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die als Garantiefonds jenes Mitgliedsstaats, in dem ein nicht versichertes Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, aufgrund eines durch dieses Fahrzeug in einem anderen Mitgliedsstaat verursachten Sachschadens in Anspruch genommen wird als Versicherer im Sinne von Art 11 Abs 1 und Art 13 Abs 2 der VO (EU) Nr 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) zu qualifizieren ist und wenn ja ob es für die besondere Zuständigkeit nach Art 11 Abs 1 und Art 13 Abs 2 EuGVVO genügt, dass der Kläger das Bestehen eines Direktanspruchs gegen die Entschädigungsstelle behauptet und diese die Zulässigkeit der Direktklage nicht bestreitet.

OGH 28.10.2025, 3 Ob 95/25d

Vorabentscheidungsersuchen zum Begriff der Entscheidung iSd Art 32 LGVÜ

Der OGH legte die Frage vor, ob ein im Rahmen einer „titellosen Betreibung“ erlassener Zahlungsbefehl eines schweizerischen Betreibungs- und Konkursamts nach Art 69 des Schweizer Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs als Entscheidung eines Gerichts im Sinn des Art 32 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Lugano 2007 (LGVÜ 2007) anzusehen ist.

OGH 18.11.2025, 2 Ob 77/25z

Bruch einer Spirale aufgrund eines Produktfehlers – Vorabentscheidungsersuchen zu Art 9 lit a der Produkthaftungsrichtlinie

Der Oberste Gerichtshof fragte, ob der Verdienstentgang, den

eine Frau durch eine von ihr nicht gewollte, aber aufgrund eines Produktfehlers der ihr eingesetzten Verhütungsspirale eingetretenen Schwangerschaft erleidet, ein durch Körperverletzung verursachter Schaden im Sinn von Art 9 lit a der RL 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte?

OGH 25.11.2025, 4 Ob 175/24z

Vorabentscheidungsersuchen zur Buchpreisbindung

Ergänzend zum Vorabentscheidungsersuchen 4 Ob 40/25y fragte der Oberste Gerichtshof, ob bestimmte nationale Rechtsvorschriften der Buchpreisbindung unionsrechtswidrig bzw durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses (Schutz des Kulturgutes Buch, Förderung der Buchproduktion etc) seien, nämlich Rechtsvorschriften wie § 4 Abs 2 öBPrBG 2023 und § 5 Abs 3 dBuchPrG, die (auch Online-)Händler bei Direktverkauf von Büchern an Letztverkäufer in einem anderen Mitgliedsstaat verpflichten, einen für Letztverkäufer bindenden Verkaufspreis bekannt zu geben, der die Empfehlung des Verlegers nicht unterschreitet, sofern der Verleger nicht selbst einen Letztverkaufspreis für das Einfuhrland empfohlen hat sowie Regelungen, die eine Ankündigung von erlaubten Preisnachlässen gegenüber dem Letztverkaufspreis untersagen.

OGH 18.12.2025, 6 Ob 193/24m

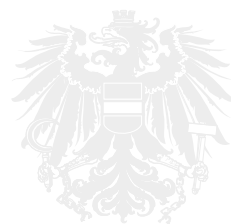
Vorabentscheidungsersuchen zur Einlagensicherung

Ist Art 6 Abs 2 lit a RL 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme, dahin auszulegen, dass Einlagen einer in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betriebenen Wohnbauvereinigung, die aus dem Verkauf einer Wohnung durch diese Gesellschaft an eine natürliche Person resultieren, als „Einlagen, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren“ zu qualifizieren sind?





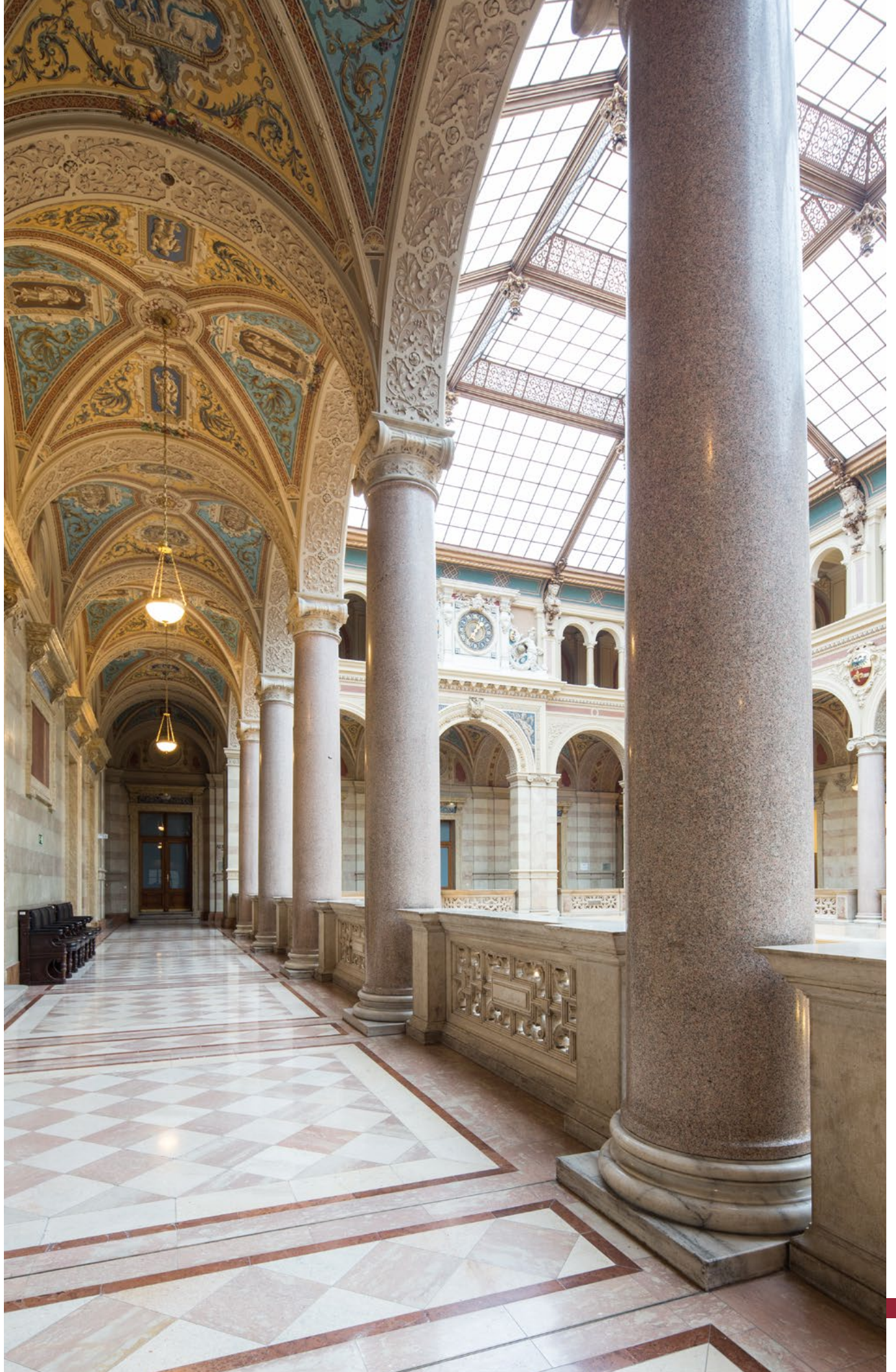
BEGUTACHTUNGEN / ANREGUNGEN



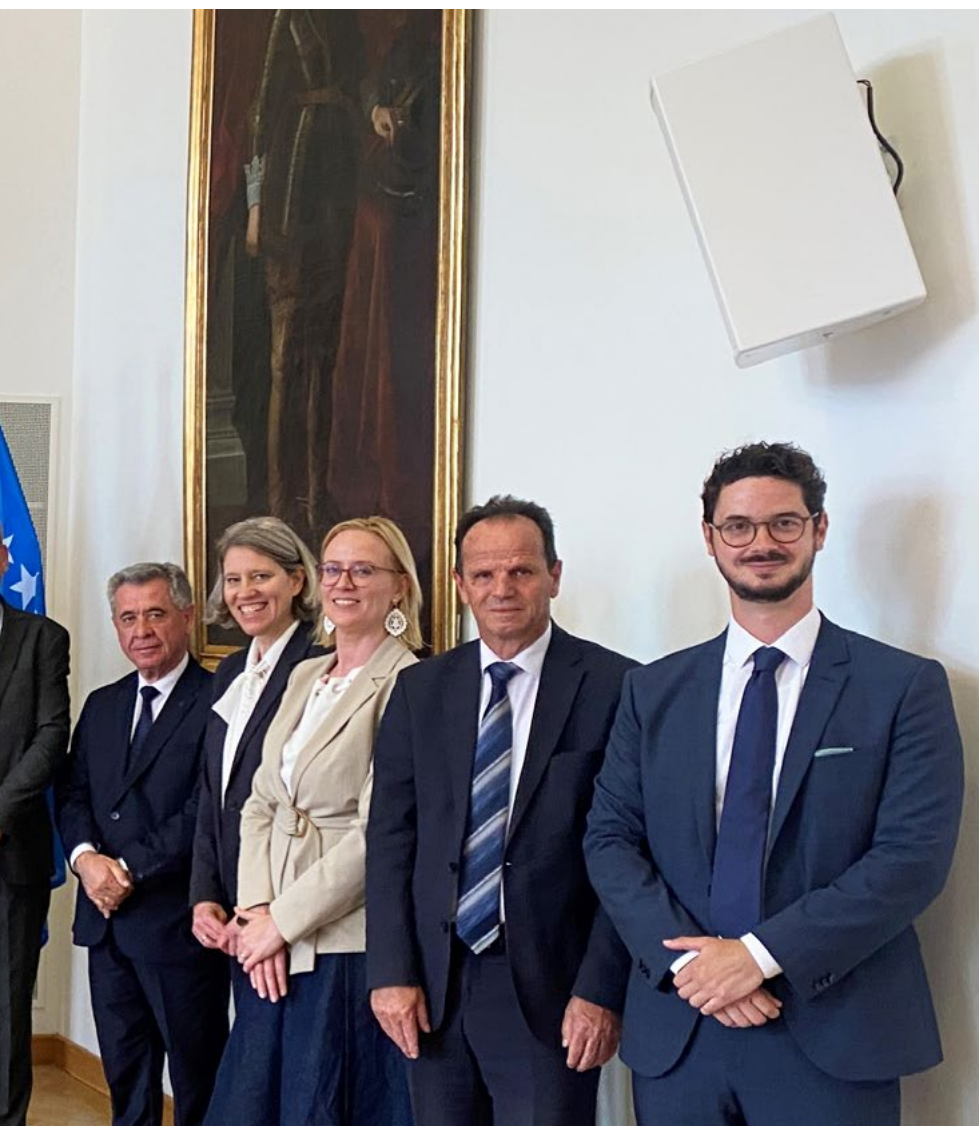
Begutachtungen

Im Jahr 2025 erstatteten die Begutachtungssenate des Obersten Gerichtshofs Stellungnahmen zu folgenden Gesetzesentwürfen:

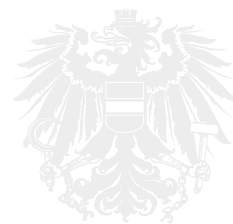
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft, das Island-Norwegen-Übergabegesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2025 - StrEU-AG 2025)
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz erlassen und das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das CBCR-Veröffentlichungsgesetz geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG)
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Unternehmensgesetzbuch geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Leitungspositionengesetz – GesLeiPoG)
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Datenschutzgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Jugendgerichtsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtspraktikantengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die Zivilprozessordnung geändert werden (IFG-Anpassungsgesetz-Justiz – IFG-AnpJu)
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtsanwaltsstarifgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung von Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen (Mieten-Wertsicherungsgesetz - MieWeG) erlassen sowie das Mietrechtsgesetz und das Richtwertgesetz geändert werden (5. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz - 5. MILG)
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden (Zivilrechtliches Indexierungs-Anpassungsgesetz - ZIAG)







INTERNATIONALE KONTAKTE UND VERANSTALTUNGEN



Besuche im Ausland

10. Jänner 2025, Paris/Frankreich

Seminar „Solemn hearing of the Opening for the judicial year at the French Cour de Cassation“

> Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

30. Jänner 2025, Karlsruhe/Deutschland

Besuch bei der Präsidentin des Bundesgerichtshofs

> Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

31. Jänner – 1. Februar 2025, Straßburg/Frankreich

Festveranstaltung „Opening of the Judicial Year ECHR“

> Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

27. – 28. März 2025, Luxemburg/Luxemburg

Festveranstaltung „Bilateral Meeting with the Court of Justice of the European Union“

> Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

27. – 30. April 2025, Marokko

Gegenbesuch einer österreichischen Delegation des OGH in Marokko

> Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

> VP d OGH Mag.^a Eva MAREK

> HR d OGH Dr.ⁱⁿ Nora WALLNER-FRIEDL

15. – 16. Mai 2025, Lausanne/Schweiz

Symposium „150-jähriges Jubiläum des Schweizerischen Bundesgerichts“

> Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

3. Juni 2025, Vaduz/Liechtenstein

Besuch bei S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein und Justizminister Emanuel Schädler, Arbeitsgespräch mit Liechtensteinischen Richterinnen und Richtern und hochrangigen Vertretern der Liechtensteinischen Anwaltschaft

> Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

19. Juni 2025, Zürich/Schweiz

Vortrag bei der Konferenz der Ascola (Academic Society for Competition Law)

> Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

16. – 17. Oktober 2025, Straßburg/Frankreich

European Dialogues Meeting

> Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

30. Oktober 2025, Karlsruhe/Deutschland

Festveranstaltung „75 Jahre Bundesgericht und Generalstaatsanwaltschaft“

> Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

13. – 15. November 2025, Den Haag/Niederlande

Netzwerkkonferenz der Europäischen Höchstrichter

> Präs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.



Besuche beim Obersten Gerichtshof

19. – 21. März 2025

Besuch einer Delegation des slowenischen Obersten Gerichtshofs

- > Prä s d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.
- > VP d OGH Mag.^a Eva MAREK
- > VP d OGH Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen RASSI
- > HR d OGH Dr.ⁱⁿ Nora WALLNER-FRIEDL
- > HR d OGH Dr.ⁱⁿ Irene FABER
- > SP d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER
- > Ri d WD-EB Dr. Stefan DEPONTI, LL.M.
- > ADir Gabriele SVIRAK

31. März 2025

Arbeitsgespräch mit der Präsidentin der 6. Kammer des Gerichts der Europäischen Union, Dr. iur. Mgr. Petra Škvařilová-Pelzl

- > Prä s d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

5. – 6. Mai 2025

Besuch einer Delegation des Supreme Court of the United Kingdom

- > Prä s d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.
- > VP d OGH Mag.^a Eva MAREK
- > VP d OGH Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen RASSI
- > HR d OGH Dr.ⁱⁿ Nora WALLNER-FRIEDL
- > SP d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

28. Mai 2025

Besuch einer Delegation des Verfassungsgerichts der Republik Kosovo

- > VP d OGH Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen RASSI
- > HR d OGH Dr.ⁱⁿ Nora WALLNER-FRIEDL
- > HR d OGH Dr.ⁱⁿ Irene FABER
- > SP d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER
- > Ri d WD-EB Dr. Stefan DEPONTI, LL.M.

6. Juni 2025

Besuch einer Delegation des Innenausschusses der Kommunistischen Partei Viet Nam unter Leitung dessen Vorsitzenden Herrn Dinh Trac PHAN

- > VP d OGH Mag.^a Eva MAREK
- > HR d OGH Dr.ⁱⁿ Nora WALLNER-FRIEDL

12. Juni 2025

Besuch des Justiziellen Netzwerks der Europäischen Union

- > Prä s d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.
- > VP d OGH Mag.^a Eva MAREK
- > HR d OGH Dr.ⁱⁿ Nora WALLNER-FRIEDL
- > HR d OGH Dr.ⁱⁿ Irene FABER

2. Juli 2025

Besuch einer Delegation des japanischen Justizministeriums, Generaldirektor der Zivilrechtsabteilung des japanischen Justizministeriums Tsutomu TAKEUCHI gemeinsam mit dem Mitarbeiter des Justizministeriums Tomoya YOSHIKA

- > VP d OGH Mag.^a Eva MAREK
- > HR d OGH Dr.ⁱⁿ Nora WALLNER-FRIEDL

24. Oktober 2025

Besuch einer Delegation des Verfassungsgerichtshofs sowie des Obersten Gerichts der Ukraine, in Kooperation mit GIZ (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit)

- > Prä s d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.
- > HR d OGH Dr.ⁱⁿ Nora WALLNER-FRIEDL

10. Dezember 2025

Besuch des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland Vito Cecere und des Gesandten Dr. Klaus Vietze

- > Prä s d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.



Besuch einer Delegation des Supreme Court of the United Kingdom



Besuch des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland



Besuch einer Delegation des japanischen Justizministeriums



Besuch einer Delegation des Innenausschusses der Kommunistischen Partei Viet Nam

Austauschrichter

20. bis 24. Oktober 2025

Dr. Yuriy Yakovych Chumak
(Richter des Obersten Gerichts der Ukraine, Kiew)

20. bis 23. Oktober 2025

Prof. Dr. Christoph Karczewski
(Vorsitzender Richter des deutschen Bundesgerichtshofs)



Fortbildungsveranstaltungen

31. März 2025

„Sicherheit im Rechtsmittelverfahren in Strafsachen“

ORGANISATION:

> HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Dr. Hagen Nordmeyer

MITWIRKENDE:

> SP d OGH Dr. Frederick Lendl

> HR d OGH Dr.ⁱⁿ Eva Brenner

7. April 2025

„Neues im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht“

ORGANISATION:

> SP d OGH Dr. Erich Schwarzenbacher

MITWIRKENDE:

> VP d OGH Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen Rassi

> HR d OGH Mag.^a Sabine Istjan, LL.M.

> HR d OGH Mag.^a Sylvia Waldstätten

> HR d OGH Dr. Florian Stiefsohn

27. Mai 2025

„Dieselgate – Fallprüfung und Update“, Hybridveranstaltung

ORGANISATION:

> HR d OGH Dr. Andrew Annerl

10. November 2025

„Aktuelle Judikatur in Strafsachen“

ORGANISATION:

> HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Dr. Hagen Nordmeyer

MITWIRKENDE:

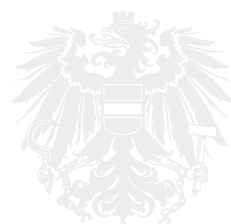
> SP d OGH Dr. Frederick Lendl

> HR d OGH Dr. Clemens Oberressl

> HR d OGH Dr.ⁱⁿ Alice Sadoghi



PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF



Personelles



Ernennung Hargassner

Personalverhältnisse bei den Richter:innen

Ernennung SPäs

- > Mag. Raimund WURZER (mit Wirksamkeit 1.3.2025)
- > Mag. Dr. Bernhard WURDINGER (mit Wirksamkeit 1.4.2025)
- > Mag.^a Martina MALESICH (mit Wirksamkeit 1.6.2025)
- > Dr. Richard HARGASSNER (mit Wirksamkeit 1.8.2025)
- > Dr.ⁱⁿ Barbara HOFER-ZENI-RENNHOFER (mit Wirksamkeit 1.9.2025)

Ernennung HR

- > Mag. Georg JELINEK (mit Wirksamkeit 1.3.2025)
- > Mag. Daniel BÖHM (mit Wirksamkeit 1.4.2025)
- > MMag. Dr. Benjamin DOBLER (mit Wirksamkeit 1.6.2025)
- > Dr.ⁱⁿ Karin GUSENLEITNER-HELM (mit Wirksamkeit 1.8.2025)
- > Mag.^a Barbara NIGL, LL.M. (mit Wirksamkeit 1.9.2025)

Ruhestand

- > SPäs d OGH Dr.ⁱⁿ Karina GROHMANN (mit Ablauf des 28.2.2025)
- > SPäs d OGH Hon.-Prof. Dr. Johann HÖLLWERTH (mit Ablauf des 31.3.2025)
- > SPäs d OGH Dr.ⁱⁿ Sieglinde TARMANN-PRENTNER (mit Ablauf des 31.5.2025)
- > SPäs d OGH Hon.-Prof. Dr. Georg NOWOTNY (mit Ablauf des 31.7.2025)
- > SPäs d OGH Hon.-Prof. HR Dr. Edwin GITSCHTHALER (mit Ablauf des 31.8.2025)

Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Zugänge

- > Anja RAKIC (mit Wirksamkeit 1.3.2025)
- > Stefanie STUBENVOLL (mit Wirksamkeit 1.4.2025)
- > Nadine FLIEGER (mit Wirksamkeit 1.4.2025)
- > Bernhard FÜHRER (mit Wirksamkeit 17.3.2025)
- > Mihajlo MILENKOVIC (mit Wirksamkeit 22.4.2025)
- > Andreas LEITNER (mit Wirksamkeit 2.5.2025)

Ruhestand

- > Gerhard PUSTERHOFER (mit Ablauf des 30.6.2025)
- > Christine MICHAELER (mit Ablauf des 30.6.2025)
- > Gabriele SVIRAK (mit Ablauf des 31.7.2025)



Ernennung Nigl, Hofer-Zeni-Rennhofer



Ernennung Dobler



Auszeichnung Tarmann-Prentner

Personalsituation des Wissenschaftlichen Dienstes (Evidenzbüro)

Zugänge

- > Dr. Arno ENGEL (mit Wirksamkeit 1.1.2025)
- > Dr.ⁱⁿ Klara HOLZNER (mit Wirksamkeit 1.8.2025)
- > Mag. Lukas PLANITZER (mit Wirksamkeit 1.10.2025)

Abgänge

- > Mag.^a Magdalena KLESTIL-KRAUSAM (mit Ablauf des 28.2.2025)
- > Mag.^a Paula RATH (mit Ablauf des 25.7.2025)
- > Mag.^a Minna AICHINGER (mit Ablauf des 14.9.2025)



Ernennung Gusenleitner-Helm



Ernennung Wurdinger, Böhm

Auszeichnungen

Großes Goldenes Ehrenzeichen

- > SPäs d OGH Dr.ⁱⁿ Sieglinde TARMANN-PRENTNER (mit Entschließung vom 30.4.2025)

Berufstitel Hofrat

- > Hon.-Prof. Dr. Edwin GITSCHHALER (mit Entschließung vom 6.6.2025)

Berufstitel Honorarprofessorin

- > Dr.ⁱⁿ Irene FABER (mit Entschließung vom 23.10.2025)



Impressum

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Oberster Gerichtshof, Schmerlingplatz 11, A-1010 Wien
Telefon: +43 1 52152 0; Telefax: +43 1 52152 3710

BILDQUELLEN:

Anna Blau; Peter Berger; Oberster Gerichtshof; Faruk Pinjo

GESTALTUNG, GRAFIK UND PRODUKTION:

Projektfabrik Waldhör KG
www.projektfabrik.at

ALLE RECHTE VORBEHALTEN:

Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-ROM.

